

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

406. Sitzung

Bonn, den 31. Mai 1974

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Dr. Filbinger: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 406. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, zwei Änderungen vorzunehmen.

Punkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

(B) wird abgesetzt. Die Vorlage wird an den Finanzausschuß und den Wirtschaftsausschuß zurückverwiesen.

Neu in die Tagesordnung wird aufgenommen

Punkt 42:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; dann ist die Tagesordnung hiermit festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur **Reform des Strafrechts** (5. StrRG) (Drucksache 390/74).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 10. Mai 1974 den Vermittlungsausschuß angerufen, um eine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts über den **Abbruch einer Schwangerschaft** — § 218 StGB — zu erreichen. Nach der vom Bundestag beschlossenen sogenannten Fristenlösung ist der Schwangerschaftsabbruch straffrei, wenn dieser nicht später als am Ende der zwölften Woche nach der Empfängnis mit Einwilligung der Schwangeren nach ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird. Nach diesem Zeitpunkt ist der Schwangerschaftsabbruch nur straffrei, wenn die

Voraussetzungen der medizinischen oder sogenannten kindlichen Indikation vorliegen; im letzten Fall jedoch nur, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind.

In seinem in der Bundesratsdrucksache 329/74 im einzelnen niedergelegten **Vermittlungsbegehren** hat der **Bundesrat** die vom Bundestag beschlossene **Fristenlösung abgelehnt**. Nach der in Artikel 1 und 2 GG getroffenen Wertentscheidung sei das Leben ein unantastbares Rechtsgut, das durch die Rechtsordnung geschützt werden müsse. Das gelte auch für das ungeborene Leben, das geborenem Leben grundsätzlich gleichzuachten sei. Wenn die Verfassung das Leben als schutzwürdiges Rechtsgut von höchstem Rang anerkennt, so könne die Vernichtung von Leben auch nicht während der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft in das freie Belieben des einzelnen gestellt werden. (D)

Der Bundesrat hat sich daher in seinem Vermittlungsbegehren dafür ausgesprochen, daß die Reform der Strafvorschriften über den Schwangerschaftsabbruch durch eine gesetzliche Regelung in der Reform einer die Rechtsgüter der Mutter und des Kindes sorgfältig abwägenden **Indikationenlösung** erfolgen sollte. Demgemäß sollte der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar bleiben. Er sollte aber im Rahmen der sogenannten medizinischen Indikation dann nicht strafbar sein, wenn er angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder psychischen Gesundheit abzuwenden. Der Schwangerschaftsabbruch sollte ferner nicht strafbar sein, wenn die Schwangerschaft der Frau durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 StGB aufgezwungen ist. Dieser Konfliktlage der Schwangeren sollte aber nur Rechnung getragen werden, wenn seit Beginn der Schwangerschaft nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.

Schließlich sah der Vorschlag des Bundesrates noch eine Bestimmung vor, die es dem Gericht gestattet, bei der Schwangeren und im Falle eines ärztlichen Eingriffs bei ihren Helfern von Strafe abzuweichen, wenn die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis handelte und sie sich dieser Bedrängnis nicht in zumutbarer Weise entziehen konnte.

- (A) Der **Vermittlungsausschuß** hat darüber am 21. Mai 1974 beraten. Er hat das **Anrufungsbegehren** des Bundesrates mit Mehrheit **abgelehnt**. Er unterbreitet Ihnen demgemäß den Vorschlag, das vom Deutschen Bundestag in seiner 96. Sitzung am 26. April 1974 beschlossene Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts in der Bundestagsdrucksache 7/375 und 7/1981 (neu) zu bestätigen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat der bayerische Ministerpräsident Dr. Goppel.

Dr. h. c. Goppel (Bayern): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Vermittlungsverfahren nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes hat nicht zum Vorschlag eines Kompromisses geführt zwischen den Vorstellungen der Bundestagsmehrheit und den Vorstellungen der Mehrheit in diesem Hause. Wie wir hörten, hat der Vermittlungsausschuß sich die vom Bundestag beschlossene Fristenregelung zueigen gemacht. Im Namen der **Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** erkläre ich, daß wir nicht, auch nach nochmaliger Prüfung nicht, in der Lage sind, dem Fünften Strafrechtsreformgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Da-
zu darf ich noch folgendes ausführen.

- (B) Wir bedauern, daß es im Vermittlungsausschuß nicht möglich war, eine Lösung zu finden, auf die sich eine breite Mehrheit in diesem Haus und im Deutschen Bundestag hätte einigen können. In einer Grundsatzfrage, um die in unserem Land eine außerordentlich ernsthafte, grundsätzliche und teilweise leidenschaftliche Auseinandersetzung entbrannt ist, hätten wir es begrüßt, wenn die politischen Parteien sich in einer gemeinsamen Lösung gefunden hätten. Wir waren bereit, zu einem Kompromiß das Unsrige an Entgegenkommen, an Opfer der eigenen Überzeugung beizutragen. Der Appell, den Kollege Dr. Stoltenberg in der letzten Sitzung des Bundesrates an die Mitglieder des Vermittlungsausschusses gerichtet hat, blieb ohne Ergebnis.

In der Sache selbst möchte ich zur Begründung unserer Haltung nur wenige Bemerkungen machen. Wir sollten heute, meine ich, nicht den Versuch unternehmen, die ausführliche und von allen Seiten mit großem Ernst geführte Debatte im Deutschen Bundestag wiederaufzunehmen.

Wir stehen vor einer Frage, die — das wissen wir alle — tief an das Selbstverständnis unserer staatlichen Gemeinschaft rührt. Es geht darum, wie die Rechtsordnung menschliches Leben bewertet. Wir meinen, daß sie **ungeborenes Leben** grundsätzlich **ebenso schützen muß wie geborenes Leben**. Und es geht darum, wie die Rechtsordnung dem Verfassungsauftrag gerecht wird, jedes menschliche Leben bestmöglich zu schützen. Wir meinen, daß dies nur dann erreicht werden kann, wenn es im Einzelfall zu einer wirklichen Abwägung zwischen dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes und etwa widerstrebenden Interessen der Mutter kommt.

(C) Das ist bei der **Fristenregelung** nicht der Fall. Die Fristenregelung stellt das ungeborene Leben während der Frist zur Disposition von Mutter und Arzt. Die Fristenregelung bringt nicht zum Ausdruck, daß die Tötung ungeborenen Lebens immer nur Notentscheidung sein darf. Die Fristenregelung bedeutet nichts anderes als die rechtliche Billigung der Abtreibung auch in den Fällen, in denen keine Gründe vorliegen, die sie rechtfertigen können. Dieser Charakter der Fristenregelung wird besonders deutlich, wenn man sie vor dem Hintergrund der Regelung sieht, die das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz zur Finanzierung der Abtreibung vorsieht.

Wenn der Gesetzgeber mit solchem Beispiel vorgeht, darf er nicht darauf vertrauen, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein dem nicht folgen wird. Abtreibung wird, erfolgt sie während der Frist, zunehmend als normaler sozialer Vorgang angesehen werden. Wir müssen befürchten, daß die Abtreibung zum anerkannten Mittel der Familienplanung wird. Der Wandel in der Einstellung zur Abtreibung wird sich nicht auf die Frühschwangerschaft beschränken. Die Dreimonatsgrenze ist zu willkürlich, als daß wir bei unserer Bevölkerung Verständnis dafür erwarten dürften, warum nach Ablauf der Frist nicht mehr sein darf, was vorher zulässig war.

Insgesamt wird im Gefolge der Fristenregelung das allgemeine Bewußtsein von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens abnehmen. Das wird nicht nur ein Verlust an mühsam errungener Rechtskultur sein. Es wird auch zur Folge haben, daß die Gesamtzahl der Abtreibungen steigt. Die Befürworter der Fristenregelung sagen uns, daß sie das Gegenteil erstreben. Ich bestreite ihnen nicht den guten Glauben. Aber ich glaube, daß sie sich täuschen. Die Erfahrungen im Ausland, etwa in New York, zeigen uns das. Auch die Regierung Brandt hat diese Einschätzung geteilt, als sie in der 6. Legislaturperiode eine Indikationenlösung vorgelegt hat. (D)

Meine Damen und Herren, nur zur nochmaligen Klarstellung: Auch wir, die fünf genannten Länder, sind — das haben wir in den bisherigen Beratungen des Gesetzes verdeutlicht — **für eine weitgehende Umgestaltung des geltenden § 218 StGB**. Auch wir meinen, daß die Rechtsordnung der Konfliktlage der Schwangeren bei unerwünschter Schwangerschaft weitergehend Rechnung tragen muß als das geltende Recht. Über die Einzelheiten zu reden, ist heute nicht der Ort. Was uns vorliegt, zur Zustimmung oder Versagung der Zustimmung, ist die Fristenregelung. Wir haben immer, vom Beginn der Auseinandersetzungen an, erklärt, daß wir eine Fristenregelung nicht mittragen können. Im Rahmen des von der Verfassung hierfür vorgesehenen Verfahrens bringen wir diese Überzeugung jetzt dadurch zum Ausdruck, daß wir dem vorliegenden Gesetz **unsere Zustimmung versagen**. Das hat — um auch das abschließend zu erklären — nichts mit „Blockade“ zu tun und auch nichts mit „Gegenregierung“. Es ist Ausfluß einer gewissenhaften Prüfung der Verfassungslage und aller anderen Aspekte des Problems. Für unsere Entscheidung dürfen wir deshalb densel-

- (A) ben Respekt verlangen wie andere das für die ihre tun.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Minister Hemfler (Hessen).

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. h. c. Goppel)

Hemfler (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wohl selten hat die Diskussion um die Änderung einer strafrechtlichen Bestimmung im Bundestag, im Bundesrat und auch in der breiten Öffentlichkeit einen so großen Raum gefunden wie die Reform des § 218. Mit der Reform dieser Strafbestimmung wird ein Gebiet angesprochen, in dem es nicht nur um hohe Rechtsgüter, sondern ebenso um tragische Schicksale einzelner Menschen geht; wo einerseits hohes Pathos der Nichtbetroffenen ertönt und andererseits eine unwürdige und oftmals verhängnisvolle Realität im dunklen Raum der Außergesetzlichkeit tagtäglich und bisher unkämpfbar weiterwuchert. Daher begrüßt die **Hessische Landesregierung**, daß dieser unerträgliche Zustand ein Ende finden und der § 218 StGB in seiner bisherigen Form geändert werden soll. Und ich glaube, jedermann sollte objektiv anerkennen, daß in allen beratenden Gremien und auch in allen Fraktionen um eine gerechte und richtige Lösung ernsthaft gerungen wurde und daß es sich dabei wirklich niemand leichtgemacht hat.

- (B) Es ist zu begrüßen, daß mit der vorgeschlagenen **Fristenlösung** der, wie mir scheint, **einzig gangbare Weg** beschritten wird, um zusammen mit anderen gesetzgeberischen und praktischen Maßnahmen die Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen zu vermindern und illegale Abtreibungen völlig auszurotten. Wir wissen, daß die Zahl der in der Bundesrepublik jährlich vorgenommenen illegalen Abtreibungen sehr hoch ist. Das ist auch schon des öfteren zum Ausdruck gekommen. Niemand kann annehmen, daß die Mehrzahl dieser Abtreibungen unter einen wie auch immer gefaßten Indikationskatalog fiele. Niemand wird sich aber auch der Illusion hingeben, daß die Zahl der herbeigeführten Aborte nunmehr plötzlich auch durch die besten sozialen Maßnahmen drastisch gesenkt werden könnte, so daß außerhalb von Indikationen in absehbarer Zeit keine Eingriffe mehr stattfänden. Wir begrüßen und unterstützen jede Maßnahme, die im Präventivbereich es schon gar nicht zu der Situation kommen läßt, in der später abgetrieben wird. Natürlich sind wir für eine bessere Aufklärung über die Möglichkeiten der Empfängnisverhütung. Ich bin auch überzeugt, daß damit das Abtreibungsproblem zahlenmäßig erheblich entschärft werden wird; aber erst auf längere Sicht. Bis dahin aber — also auf längere Zeit — wird es, ob wir es wollen oder nicht, immer noch viele Schwangerschaftsabbrüche geben, die aus keiner Indikation zu rechtfertigen wären.

Mit der Fristenlösung soll die Unzahl illegaler Abtreibungen verhindert werden. Wenn schon Schwangerschaftsabbruch, besser: wenn leider noch Schwangerschaftsabbruch, dann offen und legal und ohne erfundene Ausreden für besondere

Rechtfertigungsgründe innerhalb der ersten 12 Wochen. Damit wird nach unserer Ansicht das werdende Leben von der Nidation an als eigenständiges Rechtsgut anerkannt. Es wird jedoch nicht absolut gesetzt, sondern in Beziehung zu dem Recht der Mutter auf Menschenwürde und Selbstbestimmung und eigenverantwortliche Gestaltung ihres Lebensbereichs.

Lassen Sie mich an dieser Stelle eines sagen zu dem auch heute vorgetragenen Argument, die Fristenlösung verstoße gegen Art. 2 des Grundgesetzes.

Beginnen wir mit dem Wortlaut des **Art. 2 des Grundgesetzes**. Dort heißt es: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Was ist „jeder“? Man möchte auf den ersten Blick annehmen, daß hiermit „jedermann“ oder „jeder Mensch“ gemeint ist, also jeder geborene Mensch. Nichts zwingt zu der Annahme, daß dieser „jeder“ auch das erst **werdende Leben** umfaßt. Will man nun aber die Vorschrift derart extensiv auslegen, so sollte man doch wohl hierfür den Willen des Verfassungsgebers in Anspruch nehmen können. Das ist aber nicht möglich.

Bei den **Beratungen des Parlamentarischen Rates** hatte damals die DP-Fraktion zwar ausdrücklich den Antrag gestellt, den Absatz 2 des Artikel 2 des Grundgesetzes um den Satz „das keimende Leben wird geschützt“ zu ergänzen. Dieser Satz ist jedoch mit 7:11 Stimmen abgelehnt worden, wobei die Mehrheit keineswegs, wie dies v. Mangoldt annahm, davon ausging, daß dem Anliegen dieses Satzes durch den vorhergehenden Satz, wonach jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit habe, bereits entsprochen werde. Es war vielmehr von dem Abg. Dr. Greve ausdrücklich erklärt worden, daß er und seine Freunde einer solchen weiten Interpretation nicht zustimmen. Im einzelnen können Sie das ausführlich im Bonner Kommentar nachlesen. Man hat also davon auszugehen, daß der Parlamentarische Rat mit Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz keine Regelung bezüglich des werdenden Lebens getroffen hat. So vertreten denn auch der Bonner Kommentar ebenso wie der Kommentar von Hamann-Lenz die Auffassung, daß das werdende Leben nicht vom Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit umfaßt wird.

Ich darf mir auch den Hinweis erlauben, daß eine nicht auf eine Schwangerschaftsunterbrechung gerichtete Schädigung des Fötus — vorsätzlich oder fahrlässig — nicht unter Strafe gestellt ist. Wer aber Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz wie die Kollegen aus den CDU/CSU-regierten Ländern auslegt, müßte doch konsequenterweise auch den strafrechtlichen Schutz des Embryos vor solchen Schädigungen fordern; heißt es doch, jeder habe auch einen Anspruch auf „körperliche Unversehrtheit“.

Ich habe bereits angedeutet, weshalb Hessen für die Fristenlösung eintritt: Es geht darum, die Schwangerschaftsabbrüche in die Legalität zurückzuführen und damit heraus aus den Fängen geldgieriger Kurpfuscher in die Hände des fachmännischen

- (A) Arztes. Jeder Frauenarzt weiß ein Lied zu singen von den oftmals gefährlichen Schädigungen, die Frauen durch unsachgemäße Eingriffe erleiden. Wie unwürdig die Behandlung solcher Frauen durch den „Engelmacher“, dem sie sich ja auf Gedeih und Verderb ausliefern, sein kann, wurde vor einiger Zeit von einer Wochenzeitschrift drastisch geschildert. Und welchen Leidensweg solche Frauen durchmachen können, bis sie sich zu dem verbotenen Entschluß durchringen, das wird ihnen nicht zuletzt mancher Geistliche, dem das Gebot der Liebe vorgeht vor starrem Dogmatismus, mit beredten Worten dartun. Der Staat, der hier noch mit Strafe droht, handelt wohl kaum human.

Es geht uns, die wir uns zu der Fristenlösung bekennen, aber schließlich auch noch um etwas anderes, nämlich um das Gewissen! Um das Gewissen des Arztes, der der Bitte der Patientin um Hilfe aus individueller Not nachkommen können soll, ohne in die Illegalität abzugleiten. Um das Gewissen des Staatsanwaltes und Richters, der nicht anklagen und verurteilen müssen soll, wo Unrecht in Paragraphen gesetzt ist, ohne nach verbreiteter Ansicht Unrecht zu sein. Und schließlich geht es um das Gewissen der schwangeren Frau selbst, das sich ja erst dort bewähren kann, wo es sich in den ersten Wochen der Schwangerschaft frei und ohne staatlichen Zwang für oder gegen das Kind entscheiden kann.

- (B) Der Gesetzgeber, meine sehr verehrten Damen und Herren, kann diese Gewissensentscheidung den Betroffenen nicht abnehmen, die sie nach ihrer religiösen oder moralischen Auffassung selbst zu treffen haben.

Wir alle wissen, daß vieles, was moralisch verwerflich ist, oder manches, was vom Religiösen her sogar verboten ist, nicht unbedingt strafrechtlich relevant sein muß. Selbstverständlich ist es das Recht der Kirchen oder anderer religiöser Gemeinschaften, hier andere, sogar strengere Maßstäbe anzulegen. Aber Gewissensfreiheit, Toleranz, die Würde der Frau und soziale Gerechtigkeit sind Gebote, die eine Reform des § 218 StGB im Sinne des vorliegenden Gesetzes unerläßlich machen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Zu Wort hat sich gemeldet Ministerpräsident Dr. Filbinger (Baden-Württemberg).

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Normalerweise tritt nach der Verabschiedung eines Gesetzes, auch wenn es zuvor hart umkämpft war, Ruhe ein. Das dürfte nicht zu erwarten sein, wenn dieses Gesetz so, wie es vorliegt, verabschiedet würde. Vielmehr spricht vieles dafür, daß dieses Gesetz zu einer tiefgreifenden Spaltung der Bevölkerung in der Frage, die das Recht auf Leben angeht, führen würde. Dafür gibt es jetzt schon unumstößliche Hinweise. Ich verweise auf die Weigerung sehr vieler Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland, Abtreibungen vorzunehmen, ohne daß eine medizinische Rechtferti-

gung dafür vorliegt. Der Deutsche Ärztetag hat (C) jüngst in München ganz eindeutig seine Auffassung gegen eine Fristenlösung dokumentiert. Ich verweise auch auf die Weigerung sehr vieler Krankenschwestern, bei Eingriffen, so wie sie dieses Gesetz ermöglichen würde, mitzuhelfen. Ich verweise schließlich auf den geradezu leidenschaftlichen Appell unserer Kirchen, diesen Entwurf nicht zu verabschieden. 35 anerkannte Rechtslehrer der deutschen Universitäten haben vor der Sitzung des Vermittlungsausschusses an die Mitglieder dieses Ausschusses appelliert, eine Regelung zu finden, die für eine breite Mehrheit unserer Bevölkerung konsensfähig ist.

Bei der Reform des § 218 geht es um elementare Probleme der Wertordnung unseres Staates. Hier darf der Gesetzgeber nicht mit knapper Mehrheit entscheiden, ohne daß alle Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen den widerstreitenden Auffassungen ausgelotet sind, ohne daß man das Ziel hartnäckig verfolgt, eine Lösung zu erreichen, die von der großen Mehrheit der Bevölkerung angenommen oder wenigstens verkraftet werden kann.

Wir waren — und ich spreche hier wie mein Kollege Dr. Goppel für die fünf Länder — im Vermittlungsausschuß bereit, nach einem tragfähigen Kompromiß zu suchen. Es wurde und es wird von uns anerkannt, daß es Konfliktsituationen gibt, in denen die Schwangere nicht unter dem Druck des Strafrechts zu einer Fortsetzung der Schwangerschaft genötigt werden darf. Das Anrufungsbegehren des Bundesrates war ein gangbarer Weg, um den wesentlichen denkbaren Konfliktsituationen durch gesetzliche Indikationen für den Schwangerschaftsabbruch Rechnung zu tragen und nach den Grundsätzen der Güterabwägung und der Zumutbarkeit einen Ausgleich zwischen den Belangen der Schwangeren und dem Rechtsgut des Lebens zu suchen. (D)

Wir waren auch bereit, die schwierige Frage einer sachgemäßen Abgrenzung der einzelnen Indikationsstatbestände erneut sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und dabei insbesondere auch die vom Deutschen Ärztetag betonten Erkenntnisse der modernen Sozialmedizin zu berücksichtigen. Auch ich bedaure, daß die Vertreter der Regierungskoalition im Vermittlungsausschuß nicht gewillt waren, über einen Kompromiß auch nur ernsthaft zu diskutieren. Sie haben mit ihrer knappen Mehrheit alle diesbezüglichen Vorschläge niedergestimmt.

Herr Kollege Hemfler hat soeben eine erstaunliche Rechtsauffassung verkündet. Er hat die Auffassung dargelegt, daß das ungeborene Leben nicht vom Schutz des Grundgesetzes umfaßt sei, wenn ich ihn recht verstanden habe. Hier muß ich ganz energisch protestieren — als Mann, der ebenso wie wir alle in der Rechtstradition unserer Bundesrepublik Deutschland steht. Wir alle wissen, daß nach der maßgeblichen Rechtsauffassung das ungeborene Leben ebensolchen Schutz unserer Verfassung erheischt wie das geborene Leben. Niemand braucht den Schutz der Rechtsordnung mehr als das ungeborene Kind, das sein Recht auf Leben noch nicht selbst verteidigen kann. Wir sind deshalb davon

- (A) überzeugt, daß das ungeborene Kind an dem vom Grundgesetz verbürgten Recht auf Leben teilhat und daß die staatliche Rechtsordnung grundsätzlich auch das stärkste und eingreifendste Mittel, das ihr zu Gebote steht, nämlich das Strafrecht, zum Schutz des ungeborenen Lebens einsetzen muß.

Das ungeborene Leben ist ein Rechtsgut, das unbedingt und in allen Stadien seiner Entwicklung schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Weil das Recht auf Leben unabdingbar ist, darf der Gesetzgeber die Verfügung über Leben und Tod des Ungeborenen nicht der Schwangeren anheimstellen. Die Zurücknahme des Lebensschutzes durch die Fristenlösung ist nach unserer Meinung deshalb so verhängnisvoll, weil sie nicht ohne Folgen für die Einschätzung des Wertes des ungeborenen Lebens in unserer Gesellschaft bleiben kann.

Mag es heute noch zutreffen, daß eine Frau sich in der Regel nicht ohne Not für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, mit der Einführung der Fristenlösung aber stellt es die Rechtsordnung der Frau frei, den Schwangerschaftsabbruch nach ihrem Gutdünken auch dort zu wählen, wo er unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt ist. Wir befürchten, daß im Gefolge der Fristenlösung die Gesamtzahl der Abtreibungen wächst und der **Schwangerschaftsabbruch** zu einem **Ersatz für unterlassene Empfängnisverhütung** und zu einem Mittel der Familienplanung wird.

- (B) Ich verkenne nicht die Motivation der Befürworter der Fristenlösung. Sie glauben, daß erst die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs während der Dreimonatsfrist den Weg für eine Beratung eröffne, die in vielen Fällen dazu führen werde, daß die Schwangere sich für die Erhaltung des ungeborenen Lebens entscheidet.

Wir befürchten dagegen, daß diese Beratung zur Farce wird. Ich erwähne nur den einen Falltypus, den der **Wohlstandsabtreibung**, wo es sich um die bloße Vermeidung kurzfristiger Nachteile handelt und wo niemand ernsthaft bestreitet, daß dort eine Beratung ins Leere geht. Und übrigens: die Ärzte würden überfordert werden, wenn wir sie zu Richtern über Fragen bestellen würden, die nicht medizinischen Charakter haben.

Es gibt ein weiteres Argument, das von den Befürwortern der Fristenlösung ins Feld geführt wird. Sie sagen, die Fristenlösung werde mehr Freiheit für die Frau bringen. In Wirklichkeit wird ihr aber nicht mehr Freiheit gegeben; in vielen Fällen wächst vielmehr der Druck und damit die Abhängigkeit vom Mann zuungunsten des zu schützenden Rechtsguts und zum Nachteil der wirklichen Entscheidungsfreiheit der Frau, die ja der schwächere Teil ist. In zahlreichen Fällen werden bleibende seelische Schäden bei der Frau die Folge sein.

Lassen Sie mich zum Schluß noch zitieren, was der frühere Bundesminister der Justiz, Gerhard Jahn, bei der dritten Lesung des Gesetzes im Bundestag ausgeführt hat.

Im Widerstreit zweier Rechtsgüter,

— hat er gesagt —

des ungeborenen Lebens und seines Anspruchs auf bestmöglichen Schutz sowie der Rechte der Frau, muß in einer für die Rechtsordnung glaubhaften Weise im Einzelfall abgewogen werden. Diese notwendige Abwägung wird auch mit dem Beratungszwang nicht in so starker und so nachhaltiger Form gesichert, daß ich es — gemessen an dem Gewicht des Gebotes, in allen Bereichen gegenüber dem ungeborenen Leben höchsten Schutz anzuwenden — als ausreichend ansehen kann.

Er hat die Fristenlösung endlich dahin bewertet, daß sie bei der Abwägung nicht beiden, die hier Rechte einbringen, dem ungeborenen Leben und der Frau, volle gleiche Chancen einräume. Dieser Beurteilung in der Bewertung der Fristenlösung einschließlich der vorgesehenen Beratungsregelung ist wenig hinzuzufügen.

Wir müssen aus allen diesen Gründen dem vom Vermittlungsausschuß bestätigten Gesetzesbeschluß des Bundestages unsere Zustimmung verweigern.

Ich möchte aber nicht schließen, ohne eine Hoffnung auszusprechen. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß noch nicht aller Tage Abend ist und daß der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens doch noch denjenigen eine Möglichkeit der Remedur einräumt, die — obwohl sie bisher für die Fristenlösung gestimmt haben — mit dieser Abstimmung nicht glücklich geworden sind.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Zu Wort hat sich Herr Bundesjustizminister Dr. Vogel gemeldet. Bitte sehr!

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß, mit dem Sie sich heute beschäftigen, hat **eine der elementarsten menschlichen Konfliktsituationen** zum Gegenstand, nämlich die Konfliktsituation der werdenden Mutter, die vor der Frage steht, ob und unter welchen Voraussetzungen ihre Schwangerschaft abgebrochen werden darf. Ohne Zweifel gelangt der Gesetzgeber hier an die Schranken dessen, was er mit Verbindlichkeit für diejenigen, die in diesem Konflikt stehen, zu normieren und festzulegen vermag. Ich meine, diese fast demütige Einsicht in die Tatsache, daß die Macht des Gesetzgebers hier an Grenzen stößt, denen er auf anderen Gebieten nur selten begegnet, und daß die Antwort recht eigentlich nur aus dem Gewissen, dem in der Verantwortung gebundenen Gewissen des einzelnen fließen kann, muß immer aufs neue am Beginn jedes einzelnen Abschnitts gerade dieses Gesetzgebungsverfahrens stehen.

Diese Einsicht sollte uns auch vor vordergründigen, mit gegenseitigen Schuldvorwürfen und der wechselseitigen Vermutung böser Absichten verbundenen Auseinandersetzungen bewahren, zu denen

(C)

(D)

- (A) wir sonst in der Routine des politischen Alltags ohnehin nur allzu leicht neigen.

Der bisherige Gang der Beratungen hat dieser Einsicht in hohem Maße entsprochen. Gerade um eine Meinungsbildung in voller Freiheit zu ermöglichen und auch den Anschein der Präjudizierung zu vermeiden, hat die Bundesregierung davon abgesehen, in dieser Legislaturperiode eine eigene Vorlage einzubringen.

Aus der Mitte des Bundestages sind nach gründlichen Beratungen **insgesamt vier Modelle** entwickelt worden. Nach einer Debatte, die in beispielhafter Weise für alle Argumente, insbesondere auch für die der Kirchen offen war und die mit Recht zu **den Höhepunkten in der parlamentarischen Geschichte unserer Republik** gezählt wurde, sind diese Modelle in einem Verfahren zur Abstimmung gestellt worden, das wiederum jedem einzelnen Abgeordneten eine optimale Chance bot, seine Auffassung und seine Stimme unbeeinflusst von Mehrheitsauffassungen seiner Partei und seiner Fraktion zur Geltung zu bringen. Dabei hat die sogenannte Fristenregelung eine deutliche, die absolute Mehrheit de facto erreichende Zahl von Stimmen erhalten. Keine der im Bundestag vertretenen Fraktionen hat bei dieser Entscheidung einheitlich gestimmt.

- (B) In diese Regelung sind im übrigen — was nur zu oft übersehen wird — Elemente eingegangen, die sich in gleicher Weise in den drei übrigen Modellen finden. So zum Beispiel unter anderem die ersatzlose Rücknahme der Strafdrohung auf den Zeitpunkt der Nidation, die zentrale Funktion der umfassenden Beratung, das in das Gewissen gestellte Weigerungsrecht der Ärzte und des Pflegepersonals, an Schwangerschaftsunterbrechungen mitzuwirken, sowie die Einführung statistischer Erhebungen, die eine Grundlage für künftige weitere vorbeugende und helfende Maßnahmen bieten.

Zu den **Einwänden**, die heute gegen diese Regelung vorgetragen worden sind, darf ich als Bundesminister der Justiz folgendes bemerken.

Die Frage, ob die **Änderung von Zustimmungsgesetzen** immer oder nur unter bestimmten Voraussetzungen der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf, ist seit über 20 Jahren zwischen Bundesrat und Bundesregierung streitig. Der Bundesrat vertritt dabei seit jeher und auch im vorliegenden Falle die Auffassung, ein Gesetz, das ein Zustimmungsgesetz ändere, erfordere auch dann seine Zustimmung, wenn das Änderungsgesetz selbst keinen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat. Dies ist bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß der Fall; denn er enthält auch in seinen Artikeln 6 und 7 keine Regelungen, die einen der im Grundgesetz aufgezählten Zustimmungstatbestände berühren. Vielmehr handelt es sich um Vorschriften des Strafrechts und des Strafprozeßrechts, für die eine Zustimmung eben nicht vorgeschrieben ist.

Die Bundesregierung ist der Ansicht des Bundesrates stets mit Gründen entgegengetreten, die allgemein bekannt sind und auf deren Wiederholung im einzelnen deshalb hier verzichtet werden kann.

Ich beschränke mich vielmehr auf den Hinweis, daß (C) die **Rechtsmeinung des Bundesrates** angesichts der Verflochtenheit aller Lebensbereiche und der großen Zahl von Änderungsgesetzen, die fortlaufend verabschiedet werden müssen, in überschaubarer Zeit **zur Zustimmungsbedürftigkeit nahezu aller Gesetze** führen würde. Dies würde aber die vom Grundgesetz mit Sorgfalt vorgenommene enumerative Abgrenzung der Gesetzgebungsbefugnisse zwischen dem Bundesrat und dem Bundestag alsbald zunichte machen, ja in ihr Gegenteil verkehren. Das aber kann nicht Rechtens sein.

Die vom Bundestag verabschiedete Regelung steht **mit dem Grundgesetz im Einklang**. Nach der nicht unbestrittenen, aber weit überwiegenden Meinung, der sich der Bundesminister der Justiz anschließt, schützt unsere Verfassung auch das werdende Leben. Darüber gab und gibt es im deutschen Bundestag keine Meinungsverschiedenheit. Die Leibesfrucht ist die Voraussetzung personaler Existenz. Sie ist eine Vorform, eine Entwicklungsstufe des menschlichen Lebens und aufgrund der natürlichen Bestimmung darauf angelegt, sich zu einem eigenständigen und sittlich verantwortlichen Menschen zu entwickeln. Jede gesetzliche Regelung muß sich deshalb am Lebensrecht auch dieses werdenden Menschen orientieren und seinen Schutz anstreben.

Das Grundgesetz schreibt jedoch nicht vor, in welchen rechtlichen Formen dieser Schutz zu gewähren ist. Insbesondere ordnet es an keiner Stelle an, daß der Schutz des individuellen werdenden Lebens ausschließlich oder auch nur obligatorisch neben anderen Vorkehrungen durch eine zeitlich lückenlose Strafdrohung bewirkt werden müsse. Vielmehr läßt das Grundgesetz dem Gesetzgeber einen an die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gebundenen Spielraum für eine Kombination solcher Maßnahmen, mit denen er selbst unter vorübergehender Zurücknahme der Strafdrohung den Schutzzweck besser und humaner zu erreichen trachtet. (D)

Soziale Hilfen, wie sie insbesondere das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vorsieht — das meines Erachtens in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der heutigen Vorlage in Kraft treten sollte —, eine Stärkung des Verständnisses der Gesellschaft für die Situation gerade auch der werdenden unehelichen Mutter, ein Mehr an Achtung vor dem Verantwortungsbewußtsein und der Würde der Frau sowie eine obligatorische Beratung mit dem Ziel, die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern, und eine ganze Reihe begleitender Maßnahmen, sind in Verbindung mit der befristeten Freistellung der schwangeren Frau vom strafrechtlichen Verdikt als ein solches verfassungskonformes Maßnahmenbündel zu erachten. In der in die Fristenregelung vor der abschließenden Behandlung im Bundestag eingeführten **obligatorischen Beratung** mit dem Ziel, die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern, liegt auch der entscheidende Gesichtspunkt, der zu einer anderen verfassungsrechtlichen Beurteilung führt, als sie in der mehrfach zitierten Begründung

- (A) zu der Vorlage der Bundesregierung in der 6. Legislaturperiode gegeben worden ist.

Diese meine Darlegungen bedeuten nicht, daß **andere Modelle** — ich selbst habe mich bekanntlich ebenso wie mein Amtsvorgänger für die Indikationenregelung unter Einschluß der sogenannten Notstandsindikation ausgesprochen — der Verfassung widersprechen würden. Es kann auch nicht meines Amtes sein, die einzelnen Modelle jetzt einer vergleichenden Bewertung zu unterziehen. Ebenso wenig behaupte ich, daß Anhänger und Befürworter anderer Modelle von weniger achtbaren Motiven und Wertvorstellungen geleitet werden als ich sie selber für mich in Anspruch nehme. Gerade deshalb aber wehre ich mich dagegen, wenn der Bundestagsmehrheit da und dort leichtfertiger Umgang mit der Verfassung, ein Verstoß gegen tragende Grundsätze unserer Wertordnung oder gar die Preisgabe des Schutzgedankens unterstellt wird. Meinungsverschiedenheiten über das Wie des Schutzes sind unvermeidlich, ja legitim, wenn die relativ beste Regelung gefunden werden soll. Zweifel daran hingegen, ob der andere den Schutz überhaupt ernsthaft wolle, stellen einen Grundbestand an Gemeinsamkeit in Frage, dessen wir ohne Schaden für unsere Gemeinschaft nicht entraten können.

- (B) Überhaupt ist das **Maß an Übereinstimmung** größer als es auch die heutige Debatte erkennen läßt. Alle relevanten gesellschaftlichen und politischen Kräfte in unserem Lande sind doch darüber einig, daß die geschichtliche Existenz des menschlichen Lebewesens bereits vor der Geburt beginnt, daß auch dieses ungeborene Leben des Schutzes bedarf, daß die geltende Fassung des § 218 StGB diesen Schutz nicht in wirksamer Weise leistet und darüber hinaus alljährlich Hunderttausende von Frauen in seelische und körperliche Not geraten läßt und daß eine Reform dieser Bestimmung deshalb keinen Aufschub mehr duldet.

Die naheliegende Folgerung aus diesen Übereinstimmungen wäre doch, daß der Reformmaßnahme den Weg zu ebnen, die in einer langen, von hohem Ernst getragenen Diskussion die Mehrheit gefunden hat. Ein Einspruch, der mehr als eine Bekundung abweichender Meinung sein und das Reformvorhaben der Mehrheit wirklich zum Scheitern bringen wollte, würde zum schlechtesten aller Ergebnisse führen, nämlich zu der Beibehaltung des von allen abgelehnten Status quo.

Der Verzicht auf den Einspruch hingegen würde die vom Bundesrat bereits durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Ausdruck gebrachten Meinungsunterschiede keineswegs verwischen, aber einen Beitrag zum inneren Frieden leisten.

Im übrigen, das Wort, das Frau Kollegin Funcke am 25. April 1974 im Bundestag gesprochen hat, gilt auch für dieses Haus: Keiner von uns — wie immer er auch stimmen mag — wird heute diesen Saal ohne Schuld verlassen. Vielleicht aber können wir für die Zukunft andere von Schuld befreien, nämlich diejenigen unserer Mitbürgerinnen, die sich nach der Reform leichter aus Bedrängnis

und Verstrickung lösen und sich dann für das Leben ihres Kindes entscheiden, wo sie heute aus Furcht vor Strafe und Schande Schuld auf sich nehmen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Herr Ministerpräsident Kühn hat sich zu Wort gemeldet.

(Vorsitz: Präsident Dr. Filbinger)

Kühn (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den Darlegungen des Herrn Bundesjustizministers habe ich einen Augenblick gezögert, ob ich mich noch zu Wort melden sollte. Aber es kommt ja in diesem Hause an diesem Tage weniger darauf an, noch einmal die Sachargumente vorzutragen, als vielmehr darauf, ein **persönliches Bekenntnis** abzulegen. Dies ist nicht mehr die Stunde der sachlichen Auseinandersetzung; mit großer Ernsthaftigkeit haben der Bundestag und der Bundesrat diese in den hinter uns liegenden Monaten geführt.

Herr Kollege Goppel, auch mir wäre es in dieser Stunde bei einem so bedeutungsvollen Problem lieber, wir hätten eine breitere Mehrheit gefunden. Die sorgfältige Darstellung der Entscheidungen aller, der Argumente und Möglichkeiten, eine solche breite Mehrheit zu finden, wird vielleicht in den kommenden Monaten auf Grund einer genauen Analyse der Protokolle geschehen.

Ich will hier nicht dem Gedanken nachgehen, ob es vielleicht möglich gewesen wäre, eine breite Mehrheit zu finden, wenn sich die Unionsparteien in der Lage gesehen hätten, sich dem von einem meiner Parteifreunde, von Herrn Müller-Emmert, vorgelegten **Lösungsversuch** zu nähern; aber dies ist vorbei. Lassen Sie mich sagen, Herr Kollege Goppel — ich fühle mich dazu verpflichtet, dies auch in diesem Hause, das ja auf Mäßigung der Sprache bedacht ist, zu sagen —, daß ich mich fragen muß, ob es nicht doch noch allzu viele Kräfte gegeben hat, denen es eher auf Konfrontation als auf Harmonisierung der Standpunkte ankam. Ein wenig bin ich in dieser Befürchtung bestärkt worden, als Herr Kollege Filbinger meinte, daß auch nach der Verabschiedung des Gesetzes nicht Ruhe eintreten werde.

Ich spreche hier nicht für einen Block von Ländern. Sie, Herr Kollege Goppel, haben für den Block von fünf Ländern gesprochen. Ich bin nicht beauftragt, für den Block der sechs anderen zu sprechen. Es ist mehr ein persönliches Bekenntnis.

Ich möchte an die Spitze das stellen, was Herr Bundesjustizminister Vogel ans Ende gestellt hat: Mich hat in der Bundestagsdebatte am tiefsten das Wort der Kollegin Frau Funcke bewegt, daß niemand von uns ohne Schuld aus dieser Entscheidung herauskommt. Auch wir hier im Bundesrat kommen nicht ohne Schuld aus diesem Raum. Auch mir bereitet die Entscheidung Not — um das Wort des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands aufzugreifen —; ich bekenne dies freimütig und vermag nicht mit der apodiktischen Sicherheit hier zu

- (A) stehen, mit der manchen, mit missionarischer Pose, hier für die eine oder die andere Alternative streiten. Mich hat es in der Vergangenheit gleichermaßen zurückgestoßen, zu sehen, wie die einen das Deutsche Fernsehen gebrauchen wollten, um ihren Standpunkt zu propagieren — wofür das Fernsehen nicht da ist —, und wie andere, wie soll ich sie nennen, klerikale Kreise — ich scheue vor dem Wort zurück, weil ich weiß, daß auch maßgebliche Kräfte der Katholischen Kirche diese Aktion zurückgewiesen haben — mit einem Horrorfilm draußen für ihren Standpunkt zu kämpfen suchten. Die Protokolle des Bundestages und des Bundesrates werden ein bleibendes Zeugnis für die große Gewissensanstrengung und für die große Ernsthaftigkeit bleiben; ich glaube, sie werden ein symbolisches und geradezu mustergültiges Zeugnis für die Ernsthaftigkeit sein, mit der dieses bedeutende Problem behandelt worden ist.

Die beiden Standpunkte, die einander gegenüberstehen, haben sich — auch hier sei das Wort des Rates der Evangelischen Kirche gesagt — gerade in den letzten Wochen und Monaten mit einer **über-raschend starken Annäherung** von ihren bisher so weit auseinanderliegenden Positionen aufeinander zu zu bewegen vermocht. Was uns trotzdem weiterhin trennt, mag sich reduziert haben. Wir haben diesen Rest an Trennung nicht zu überwinden vermocht. Wir werden unsere unterschiedlichen Standpunkte in Respekt und Toleranz ertragen müssen. Mancher — ich hoffe, wir alle — wird dabei auch mit den Widersprüchen in seinem eigenen Gewissen und in seinem eigenen Herzen leben müssen.

- (B) Ich habe für meine Entscheidung Walter Dirks zu mir gebeten, dem ich mich freundschaftlich verbunden fühle, den in seiner Katholizität unbezweifelbar tiefgeprägten Theologen, Ehrendoktor der katholischen Theologie und Anhänger der Fristenlösung. Sicherlich ist auch ihm diese Entscheidung nicht leichtgefallen.

Die inneren Auseinandersetzungen gehen quer durch die Parteien und quer durch die Kabinette, auch durch meines. Der freiheitliche Staat muß jedem die Möglichkeit sichern, nach seinem Gewissen und den Vorschriften seiner Religion zu leben. Und, Herr Kollege Filbinger, auch wenn die Fristenlösung Gesetz werden wird, wird niemand dem Arzt seine eigene persönliche Gewissensentscheidung abnehmen oder ihm eine Entscheidung auferlegen können, die seinem Gewissen widerspricht. Dies ist die fundamentale Pflicht eines freiheitlichen und demokratischen Staates: jedem die Entscheidung nach seinem Gewissen möglich zu machen.

Ich bin zutiefst von der Hoffnung erfüllt, daß niemand die Fristenlösung als eine Ermutigung empfinden wird, die Mutterschaft zu unterbinden. Denn unser Ziel kann nicht sein, Mutterschaft zu verhindern, sondern nur, **zur Mutterschaft zu ermutigen**. Viele, die sich von der überkommenen Rechtslage nur schwer trennen können, werden sich jedoch nicht von dem Vorwurf freisprechen dürfen, das Glück der Mutterschaft in Millionen von Frauen in der Vergangenheit erstickt zu haben durch die ge-

sellchaftliche Verdammung unehelicher Mütter und (C) die Diffamierung unehelicher Kinder.

Wir alle werden, nachdem wir die Sachargumente in unserem Herzen bewegt haben, die Entscheidung heute vor unserem Gewissen treffen müssen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Minister Becker (Saarland).

Becker (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ausführungen der Herren Vorredner, besonders des Herrn Bundesministers der Justiz, veranlassen mich, die **Auffassung der Regierung des Saarlandes** zu dem vorliegenden Gesetz noch einmal darzulegen.

Der Ministerpräsident des Saarlandes hat bereits in der Sitzung des Bundesrates am 10. Mai 1974 darauf hingewiesen, wie widersprüchlich die Haltung der Bundesregierung bezüglich der Novellierung des § 218 ist. Er erklärte damals wörtlich:

Die Haltung der Koalitionsparteien im Bundestag von SPD und FDP bleibt unverständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß noch vor 2 Jahren in der amtlichen **Begründung** der von denselben Parteien getragenen **Bundesregierung** die **Einführung der Fristenregelung abgelehnt** wurde.

Diese Begründung war so überzeugend, daß sie es verdient, auch heute noch herausgestellt zu werden. Ich darf zitieren:

(D) Die Fristenlösung würde dazu führen, daß das allgemeine Bewußtsein von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens während der ersten drei Schwangerschaftsmonate schwindet. Sie würde der Ansicht Vorschub leisten, daß Schwangerschaftsabbruch, jedenfalls im Frühstadium der Schwangerschaft, ebenso dem freien Verfügungsrecht der Schwangeren unterliegt wie die Verhütung der Schwangerschaft. Eine solche Auffassung ist mit der Wertordnung der Verfassung

— Herr Kollege Hemfler —

unvereinbar: wenn die Gesellschaft das werdende Leben als schutzwürdiges Rechtsgut von vergleichsweise hohem Rang anerkennt, dann kann sie nicht, ohne in Widerspruch zu dieser Prämisse zu geraten, die Vernichtung dieses Rechtsgutes von dem freien Belieben des einzelnen abhängig machen. Der Gesetzgeber muß vielmehr den Rahmen abstecken und von sich aus Richtlinien aufstellen, die sich an den verschiedenen grundrechtlich geschützten Werten und der Grundentscheidung der Verfassung für die Menschenwürde und den Schutz des Lebens orientieren.

Soweit der Wortlaut der amtlichen Begründung aus der Bundesratsdrucksache 58/72, Seite 9. An den Wortlaut dieser Begründung schließt sich die Frage an: Wie konnten diese an der Verfassung orientierten Aussagen vom werdenden Leben als schutz-

- (A) würdigem Rechtsgut in solch kurzer Zeit ihre Gültigkeit verlieren?

Bei der Diskussion im Bundestag um die Änderung des § 218 bestand Übereinstimmung darüber, daß es sich bei der **Abtreibung um Tötung menschlichen Lebens** handelt. Wer sich aber zur Schutzpflicht des Staates gegenüber jedem menschlichen Leben bekennt, der begibt sich in einen unaufhebbaren Widerspruch, wenn er das ungeborene Leben — wenn auch nur für einen bestimmten Zeitraum der Schwangerschaft — der Verfügungsgewalt von Menschen überantwortet. „Wer ja sagt zum Leben, kann nicht gleichzeitig ja sagen zum grundlosen Töten“ — Worte unseres Ministerpräsident aus der Sitzung des Bundesrates am 10. Mai 1974. Diese Worte können nicht oft genug wiederholt werden.

Die Fristenlösung würde uns den in der deutschen Rechtsgeschichte einzigartigen Fall bescheren, daß die Rechtsordnung — entgegen ihrer Aufgabe — einem von der Verfassung geschützten Rechtsgut, dem noch nicht geborenen Leben, für einen bestimmten Zeitraum den Schutz versagt. Gibt der Staat mit der Preisgabe des Schutzes des ungeborenen Lebens nicht ein Fundament auf, auf dem er selbst steht, und stellt er so nicht seine eigene Existenz in Frage? Ist nicht die Anerkennung und Gewährleistung des Rechts auf Leben der elementare Kern einer modernen humanen Rechtsordnung? Die Regierung des Saarlandes hat schon einmal vor zwei Jahren an dieser Stelle erklärt: Auch in einer pluralistischen Gesellschaft gibt es ein ethisches Minimum, jenseits dessen Rechtsnormen zu Unrecht werden können.

- (B) Wenn die Rechtsordnung einem Rechtsgut nach der Verfassung strafrechtlichen Schutz zu gewähren hat, kann sie diesen Schutz nicht für einen bestimmten Zeitraum suspendieren. Andernfalls wird der Geltungsanspruch der schützenden Norm überhaupt unglaublich: Ist der Abbruch vor Ablauf des dritten Monats erlaubt, so ist es nicht plausibel zu machen, warum er einer Schwangeren allein deswegen versagt werden soll, weil sie die Dreimonatsfrist versäumt hat. So die bereits erwähnte amtliche Begründung der früheren Bundesregierung.

Nicht zuletzt ist dieser Entwurf abzulehnen wegen der **Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes**. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz besagt: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. „Jeder“ im Sinne dieses Artikels — das hat der Herr Bundesminister der Justiz vorhin bestätigt — ist nach fast übereinstimmender Meinung im Verfassungsrecht auch die Leibesfrucht von der Entstehung an. Diese Auffassung ist als ethische Grundlage in Jahrhunderten in unserem Volk gewachsen. So besagte das Allgemeine Landrecht: „Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis“.

Ist demnach aufgrund der Verfassungsbestimmungen das noch **ungeborene Leben** schutzwürdiges Leben wie das **geborene Leben**, so muß ihm auch **der gleiche Schutz** gewährt werden. Niemand wird

sich finden, der die Bestrafung der schuldhaften Tötung eines Menschen nach der Geburt nicht fordert; und es kann keinen Zweifel geben, daß der Gesetzgeber verfassungswidrig handeln würde, wenn er eine solche Tat straffrei stellen würde. Wieso soll er dann dem menschlichen Leben im Mutterleib den strafrechtlichen Schutz verweigern dürfen? Hierfür gibt es keinen Grund, auch nicht für die ersten drei Monate der Schwangerschaft. Absichtserklärungen, wie z. B., mit der Fristenlösung solle eine Eindämmung der Schwangerschaftsunterbrechung erreicht werden, sind nicht geeignet, die Schranken der Verfassung zu beseitigen. Im übrigen kommt es in erster Linie auf die Wirkung des Gesetzes an, welche Absicht der Gesetzgeber auch verfolgen mag. Wer dem noch ungeborenen Leben den strafrechtlichen Schutz nimmt, und wenn auch nur während der ersten drei Monate der Schwangerschaft, benachteiligt dieses menschliche Leben und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Auch während dieser Zeit hat das ungeborene Leben das Recht auf Leben und Unversehrtheit, wie jedes andere Leben.

Ob und in welchem Umfang dieses Recht eingeschränkt werden darf, wenn gleichwertige Rechtsgüter anderer Personen, vor allem Leben und Gesundheit der Frau, entgegenstehen, hat der Gesetzgeber zu bestimmen. Der Entwurf sieht eine solche Güterabwägung nicht vor; nein, er macht nicht einmal einen derartigen Versuch, sondern hat die sogenannte Fristenlösung zum Inhalt.

Lassen Sie mich schließen mit folgender Feststellung. Das Leben kann nicht nur durch Appelle an das Gewissen der Bürger und durch Beratungsstellen vor Mord und Totschlag geschützt werden, sondern es bedarf auch des strafrechtlichen Schutzes. Das gleiche gilt für noch ungeborenes Leben. Das ist Verfassungsgebot des Grundgesetzes. (D)

Die Regierung des Saarlandes ist der Auffassung, daß die uneingeschränkte Aufhebung des Strafrechtsschutzes in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten, wie sie die Fristenregelung vorsieht, mit der Wertordnung der Verfassung nicht zu vereinbaren ist. Das Saarland sieht sich deshalb nicht in der Lage, dem Gesetz seine Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Filbinger: Es liegen noch vier Wortmeldungen vor. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Goppel.

Dr. h. c. Goppel (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bin nur durch eine Bemerkung des Kollegen Kühn veranlaßt, noch einmal das Wort zu ergreifen, und zwar deswegen, weil er sich, wie er sagte, auf seine kabinettseigene Meinung beschränkt habe. Es hätte den Anschein erwecken können, als sei zwischen den fünf Ländern, für die zu sprechen ich die Ehre hatte, so etwas wie eine globale Absprache erfolgt. Es war lediglich eine Absprache zur Praktikabilität unserer Verhandlung hier. Wie sich in jedem Kabinett je eigene Meinungen gebildet haben, das haben, meine ich, meine Vorredner, Herr Präsident Dr. Filbinger und Herr Kollege Becker,

- (A) wahrlich dargetan. Auch wir haben diese Entscheidung nach reiflicher und ernster Überlegung und nicht etwa unter parteipolitischer Doktrinierung getroffen. Das mußte ich sagen, weil das Wort vom „Block“ doch den Eindruck hätte erwecken können, hier würden nur noch Steine hin und her gerollt. Auch wir haben uns die Entscheidung im Kabinett — das gilt für jedes Kabinettsmitglied — nicht leichter gemacht als Sie. Dies mußte ich feststellen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Staatsminister Geissler (Rheinland-Pfalz).

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Verlauf der Debatte hat mich veranlaßt, zum gesamten Thema noch einmal das Wort zu ergreifen und vor allem zu präzisieren, warum Länder der Bundesrepublik Deutschland in dieser konkreten Situation zur **Fristenlösung** eine **ablehnende Haltung** eingenommen haben.

- Es ist zu Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine ausschließlich strafrechtliche Betrachtungsweise dieser entscheidenden Frage eine verkürzte Darstellung wäre. Ich möchte unterstreichen, daß in der Gesamtdiskussion der vergangenen Wochen und Monate von allen Parteien, auch von allen Ländern hier im Bundesrat, der ernsthafte Versuch unternommen wurde, auf zweifelsfrei bestehende, konkrete **Konfliktsituationen** von Müttern, von Eltern in unserer Gesellschaft eine adäquate, vor allem auch sozial-adäquate Antwort zu finden. Über diese Konfliktsituation ist auch heute morgen vieles gesagt worden, und wir können unterstellen, daß sich jeder aus seiner Gewissensentscheidung heraus bemüht hat, eine Lösung zu bringen, die die Konfliktsituationen, aus denen diese Frage entsteht, verringert.

Nur, ein Vorwurf, der nicht eine einzelne Gruppe, ein einzelnes Land oder einen Teil des Bundestages oder des Bundesrates allein trafe, der vielmehr wahrscheinlich uns alle, die gesamte Gesellschaft, trifft, müßte heute von dieser Stelle aus noch einmal artikuliert werden. Dieser Vorwurf betrifft auch alle, die vor uns politische Verantwortung in den Ländern und im Bund getragen haben. Es ist der Vorwurf, daß in Tat und Wahrheit bei der einzelnen Frau Konfliktsituationen vorhanden sein können, die die betreffende Frau allein aus sich heraus zu meistern nicht in der Lage ist, zu deren Meisterung sie vielmehr der **Hilfe der Gesellschaft** bedarf, daß aber — und dies ist der Vorwurf — die Gesellschaft in den vergangenen Jahren nicht bereit war, Entschiedenheit dazu beizutragen, daß diesen Frauen die Meisterung der Konfliktsituationen von seiten der Gesellschaft erleichtert wurde.

Der Herr Bundesjustizminister hat in der rechtlichen Würdigung der Frage, ob das werdende Leben Schutz genießt, die Rechtsauffassung vertreten, daß das Grundgesetz nicht vorschreibe, dieser Schutz des werdenden Lebens müsse mit einem zeitlich lückenlosen strafrechtlichen Schutz gewährleistet werden, daß es vielmehr im Ermessen des Gesetz-

gebers stehe, andere Maßnahmen gebündelt zum Schutze des werdenden Lebens einzusetzen. Wenn man auf diesen Boden tritt, dann muß — und dies ist notwendig, um eine zusätzliche Begründung für diejenigen deutlich zu machen, die zur Fristenlösung nein sagen — darauf hingewiesen werden, daß eben im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform, wie sie jetzt im Wege der Fristenlösung vorgenommen werden soll, keine geeigneten sozialen Maßnahmen außerhalb des Strafrechtsschutzes zur Debatte stehen.

Ich habe in der letzten Sitzung darauf hingewiesen, daß das, was im **Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz** enthalten ist — der sachliche Zusammenhang ist zweifellos vorhanden —, im Grunde genommen nichts dazu beiträgt, z. B. soziale Konfliktsituationen, die für eine schwangere Frau Motiv für eine Abtreibung sein könnten, zu beseitigen, es sei denn, man würde die Beratung und ihre Finanzierung so verabsolutieren, daß man schon darin allein einen ausreichenden sozialpolitischen Schutz sehen könnte. Meine Damen und Herren, das ist zweifellos nicht der Fall. Das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz beinhaltet in seinen wesentlichen Teilen — darauf muß ich noch einmal mit allem Ernst hinweisen — im Grunde genommen nichts anderes als die **Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs durch die Sozialversicherung**. Diese Frage ist in extenso im Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz gelöst. Wir haben aber keine weiteren sozialpolitischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Reform des § 218, und es stehen keine weiteren Vorschläge zur Debatte, weder heute noch in der allernächsten Zukunft, wenn das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz hier im Bundesrat behandelt wird.

Ich habe in der letzten Sitzung darauf hingewiesen, daß wir bei einem Bruttosozialprodukt von 1 Billion DM in der Lage sein müßten, ein Minimum an zusätzlichen, sozialpolitisch flankierenden Maßnahmen zu ergreifen, wenn wir es mit der Ausräumung der tatsächlichen sozialen Konflikte ernst meinen, die eben für eine Frau — ich wiederhole es — Motiv und Anlaß für eine Schwangerschaftsunterbrechung sein können. Solange z. B. ein ausreichender Familienlastenausgleich oder — um dieses konkrete Vorhaben hier noch einmal zu erwähnen — die Einführung eines Erziehungsgeldes für Mütter während der ersten drei Lebensjahre ihres Kindes nicht von uns allen miteinander ernsthaft erwogen wird, muß der Vorwurf an uns alle — ich betone: an uns alle — aufrechterhalten bleiben, daß wir es offenbar zulassen wollen, daß in einer Gesellschaft mit einem so hohen Bruttosozialprodukt aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen abgetrieben wird.

Ich meine umgekehrt, daß **wirtschaftliche und soziale Gründe** in einem Staat wie dem unsrigen die **Vernichtung werdenden Lebens nicht rechtfertigen** dürfen, daß wir aber, wenn der Gesetzgeber im Strafrecht den Schwangerschaftsabbruch im Sinne der Fristenlösung freigibt, zunächst einmal alles, was sozialpolitisch und wirtschaftspolitisch machbar ist, unternehmen müßten, um so die Zahl der

(A) sozialen Konflikte entscheidend zu verringern. Solange die Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften nicht bereit ist, die notwendigen sozialpolitischen Maßnahmen zu ergreifen — und diese sind bisher, darauf möchte ich noch einmal hinweisen, nicht vorgeschlagen worden —, kann die jetzt vorgesehene strafrechtliche Lösung — um noch einmal das Wort von Adolf Arndt zu zitieren — nur als eine **Kapitulation des Sozialstaates** bezeichnet werden. Wir müssen bei allen rechtlichen Überlegungen, die hier angestellt worden sind und die, soweit ich es übersehen habe, übereinstimmend auch den verfassungsrechtlichen Schutz des werdenden Lebens beinhaltet haben, bei der Lösung dieser Frage die sozialstaatliche Verpflichtung — auch das ist ein Verfassungsauftrag — einbeziehen.

Diese heutige Diskussion sollte, auch wenn wir strafrechtlich nichts mehr ändern können, Anlaß dazu sein, bei der nächsten Debatte im Bundesrat, wenn es darum geht, die sozialpolitisch relevanten Maßnahmen zu beraten, noch einmal ernsthaft zu überlegen, ob nicht die **sozialpolitischen Maßnahmen** entscheidend erweitert werden müßten. Sollte das nicht geschehen, meine Damen und Herren, dann ist der Strafrechtsreformentwurf so, wie er jetzt zur Debatte steht, schon aus diesem Grunde mit dem Auftrag unserer Gesellschaft, eine menschenwürdige, eine sozial gerechte Gesellschaft zu garantieren und weiterzuentwickeln, nicht zu vereinbaren und eine Zustimmung zur Fristenlösung aus der Gewissensentscheidung, aber auch aus der sozialpolitischen Verantwortung heraus nicht möglich.

(B)

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Senator Stobbe (Berlin).

Stobbe (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die heutige Abstimmung über das Fünfte Strafrechtsreformgesetz ist für Berlin ein Anlaß, seinen bisherigen **Rechtsstandpunkt** zur Frage der **förmlich begründeten Zustimmungsbefähigung von Gesetzen** zu korrigieren. Gestatten Sie mir nach einer Debatte, die berechtigterweise mit Ernst zur Sache zu führen war, eine kurze Stellungnahme zu dieser verfassungsrechtlichen Verfahrensfrage und auch eine Erklärung dafür, daß Berlin, das sich am 10. Mai 1974 zu dieser Frage der Stimme enthalten hat, heute die Zustimmungsbefähigung dieses Gesetzes verneint.

25 Jahre Grundgesetz und 25 Jahre Gesetzgebung durch Bundestag und Bundesrat haben deutlich gezeigt, daß sich die vom Grundgesetz vorgegebenen Gewichte der beiden Gesetzgebungsorgane zueinander nicht unerheblich verschoben haben. Die **Zahl der nach Auffassung des Bundesrates zustimmungsbefähigten Gesetze** ist sprunghaft gestiegen, — darauf hat Herr Bundesminister Vogel soeben schon hingewiesen — und heute läßt sich fast der Zeitpunkt vorhersagen, wann es nur noch zustimmungsbefähigte Gesetze geben wird. Das aber wäre ein Ergebnis, das mindestens verfassungspolitisch bedenklich ist, ein Ergebnis, das sich auf der

Grundlage des geltenden Verfassungsrechts auch (C) nicht dadurch rechtfertigen läßt, eine zunehmende Ausweitung der Zuständigkeiten des Bundes müsse durch einen entsprechenden gesetzgeberischen Machtzuwachs des Bundesrates ausgeglichen werden.

Berlin wird künftig davon ausgehen, daß Gesetze nicht schon deshalb zustimmungsbefähigt sind, weil sie Zustimmungsgesetze ändern; **entscheidend** für die Frage der **Zustimmungsbefähigung** muß vielmehr der **materielle Inhalt des Gesetzes** und seine Bedeutung für die Länder sein.

Berlin bejaht deshalb die Zustimmungsbefähigung eines Gesetzes, wenn es Vorschriften ändert, die selbst nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden konnten oder die zwar selbst nicht zustimmungsbefähigt sind, aber mit einer zustimmungsbefähigten Vorschrift in einem so engen sachlichen Zusammenhang stehen, daß mit ihrer Änderung auch der sachliche Anwendungsbereich dieser zustimmungsbefähigten Vorschrift geändert wird.

In diesem Sinne wird das Land Berlin in jedem Einzelfall prüfen und entscheiden, ob das Gesetz unmittelbar oder mittelbar Länderinteressen berührt. Für das hier zur Entscheidung anstehende Fünfte Strafrechtsreformgesetz wird diese Frage verneint.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Bürgermeister Schulz (Hamburg).

(D)

Schulz (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bedaure einige Passagen im Beitrag des Kollegen Becker, die mich zwingen, hier noch einmal das Wort zu nehmen.

Wenn ich Herrn Kollegen Becker richtig verstanden habe, dann hat er hier erklärt, daß die Regelung, die heute zur Beratung und zur Entscheidung ansteht, dazu führen könne, daß gegen das Gebot der Verfassung der Staat Mord und Totschlag zulasse.

Herr Kollege Becker, in unserem Lande leben nicht Millionen von Mörderinnen, und in unserem Lande wird es auch nach Verabschiedung der Fristenlösung nicht Millionen von Mörderinnen geben. Ich verwahre mich für mich und für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dagegen, daß hier der Eindruck erweckt werden könnte, wir würden einer Regelung zustimmen, die Mord und Totschlag in diesem Lande freigibt. Dies, glaube ich, kann so nicht stehenbleiben.

Herr Kollege Filbinger, es wird nach der gesetzlichen Entscheidung Frieden in diesem Lande geben, wenn wir das wollen. Ich habe die Hoffnung, daß eine große Mehrheit unserer Bürger akzeptiert, daß es in dieser Frage nach einer mit solcher Intensität und mit so hohem Rang geführten Diskussion eine **Entscheidung** geben muß, die dann zu **respektieren** sein wird. Ich habe die Hoffnung deshalb, weil es in dieser Frage eine **beachtliche Annäherung**

- (A) in den vergangenen Jahren gegeben hat. Auch diejenigen, die hier anderer Auffassung sind als die Bundestagsmehrheit, vertreten heute erfreulicherweise in den Grundfragen Positionen, die vor zehn oder 20 Jahren bei ihnen noch indiskutabel gewesen wären. Dies gibt mir Hoffnung, daß es zu innerem Frieden in dieser Frage kommen wird.

Ich bin dankbar für den Beitrag des Kollegen Stobbe aus Berlin zur Frage der Zustimmungsbefähigung. Hamburg hält in dieser Frage selbstverständlich an seiner bekannten Auffassung fest. Ich weiß mich darin mit anderen Ländern einig.

Präsident Dr. Filbinger: Sind weitere Wortmeldungen? — Herr Kollege Becker!

Becker (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Schulz, ich will wiederholen, was ich gesagt habe, damit keine Unklarheit im Raum stehenbleibt:

Das Leben kann nicht nur durch Appelle an das Gewissen der Bürger und durch Beratungsstellen vor Mord und Totschlag geschützt werden, sondern es bedarf auch des strafrechtlichen Schutzes. Das gleiche gilt für noch ungeborenes Leben.

Präsident Dr. Filbinger: Keine weiteren Wortmeldungen.

- (B) Der Bundesrat hat bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses die **Auffassung** vertreten, daß das **Gesetz einer Zustimmung bedarf**. Ich lasse jetzt darüber abstimmen, ob dem vom Vermittlungsausschuß bestätigten Gesetz nunmehr gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **nicht zuzustimmen**.

Bekanntlich ist die vom Bundesrat vertretene Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht unbestritten. Es ist deshalb die Frage aufzuwerfen, ob nicht vorsorglich — neben der Versagung der Zustimmung — Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll.

Ich kann wohl gleich darüber abstimmen lassen, wer für die Einlegung des Einspruchs ist. Ich bitte um das Handzeichen! — Das sind 21 Stimmen. Der Bundesrat hat demnach **mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, vorsorglich Einspruch einzulegen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des **Bundesfernstraßengesetzes** (2. FStrÄndG) Drucksache 391/74).

Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Becker (Saarland).

Becker (Saarland), Berichterstatte: Herr Präsident, meine Damen und meine Herren! Der Bun-

desrat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1974 be- (C)
schlossen, in vier Punkten den Vermittlungsaus-
schuß anzurufen. Dabei hatten nur zwei **Anrufungs-
begehren** materielle Änderungen zum Inhalt, näm-
lich einmal die Streichung des § 12 a, zum anderen
eine Änderung des § 18 a Abs. 1 Satz 2. Die Gründe
für die beiden Änderungsbegehren sind folgende.

§ 12 a trifft Bestimmungen über die **Kostenver-
teilung** beim Bau oder der Änderung von Kreuzun-
gen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern.

Der Bundesrat ist der Auffassung, Gewässer seien
als überwiegend nicht künstlich geschaffene Ver-
kehrsanlagen der Disposition der jeweiligen Pla-
nungs- und Ausbauträger weitgehend entzogen.
Überdies stünden beim Ausbau und bei der Ände-
rung von Kreuzungen zwischen Straßen und Ge-
wässern Gesichtspunkte des Allgemeinwohls und
Gründe der öffentlichen Sicherheit, etwa Über-
schwemmungsgefahr, im Vordergrund. Mit Rück-
sicht hierauf hält der Bundesrat eine Regelung für
nicht sachgerecht, die die Kostenregelung nach dem
Veranlasserprinzip löst. Er forderte daher die Strei-
chung des § 12 a.

Der Vermittlungsausschuß hat sich demgegenüber
mit Mehrheit auf den Standpunkt gestellt, die Be-
stimmung des § 12 a sei notwendig, weil bislang
sowohl in den Wassergesetzen als auch in den
Straßengesetzen spezielle Kollisionsnormen für
Kreuzungen von Straße und Wasser fehlten und
die Anknüpfung an das Veranlasserprinzip in An-
lehnung an § 41 Wasserstraßengesetz sachgerecht
sei.

(D)
Der zweite Punkt, weshalb der Bundesrat den
Vermittlungsausschuß angerufen hat, betrifft das
Weisungsrecht des Bundesministers für Verkehr im
Rahmen des § 18 a. Der Bundesrat will ein solches
Weisungsrecht nur für den Fall festgelegt wissen,
daß Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ober-
sten Landesstraßenbaubehörde und einer Bundesbe-
hörde bestehen. Der Gesetzesbeschluß des Deut-
schen Bundestages dagegen sieht ein Weisungsrecht
auch dann vor, wenn Meinungsverschiedenheiten
zwischen der Obersten Landesstraßenbaubehörde
und der Höheren Verwaltungsbehörde des Landes
oder einer anderen beteiligten Behörde bestehen.

Hiergegen macht der Bundesrat im wesentlichen
geltend, die Koordinierung von Landesbehörden
auch verschiedener Ressorts untereinander sei eine
Landesangelegenheit. Überdies widerspreche die
Verpflichtung zur Einholung der Weisung des Bun-
desministers für Verkehr in jedem einzelnen Fall
einer Meinungsverschiedenheit den Erfordernissen
einer ortsnahen rationellen Verwaltung.

Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses hat
demgegenüber an der Fassung festgehalten, wie sie
der Deutsche Bundestag beschlossen hat, weil § 18 a
fast wörtlich übereinstimmt mit der bisherigen Re-
gelung des § 18 Abs. 5 Satz 2 Bundesfernstraßenge-
setz und diese Regelung sich bewährt hat.

Nachdem die Anrufungsbegehren des Bundesrates
im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit gefunden
haben, stellt sich für den Bundesrat heute die Frage,

- (A) ob er dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, wie er in der Bundesratsdrucksache 290/74 vorliegt, zustimmt oder die Zustimmung verweigert.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen: — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1974 (**Haushaltsgesetz 1974**) (Drucksache 400/74)

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

- (B) **Wertz** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 22. Mai das Haushaltsgesetz 1974 in dritter Lesung verabschiedet. Da der Ältestenrat des Bundestages die vom Bundesrat erbetene Verschiebung der Zustellung des Gesetzes abgelehnt hat, mußte sich der Finanzausschuß bereits am 24. Mai in einer Sondersitzung mit dem Haushaltsgesetz befassen, um die heutige Beratung durch den Bundesrat zu ermöglichen. Der **Zeitdruck**, unter dem nun der Bundesrat steht, ist weder der Bedeutung der Sache angemessen noch einer sachgerechten Beratung förderlich. Gestatten Sie mir deshalb, daß ich meine Berichterstattung dieser Sachlage durch entsprechende Kürze anpasse.

Das im Haushaltsentwurf der Regierung mit 134,4 Milliarden DM ausgewiesene **Gesamtvolumen** ist auf Grund einer Vielzahl von Änderungen im Ergebnis um 2 Milliarden DM auf 136,4 Milliarden DM erhöht worden.

Auf der **Einnahmenseite** ist im Saldo eine Verschlechterung um 3,3 Milliarden DM eingetreten. Sie beruht im wesentlichen auf einer Verminderung der Steuereinnahmen, auf der Berücksichtigung der Neuverteilung der Umsatzsteuer und der Behandlung der Ergänzungszuweisungen als Mindereinnahme. Eine Erhöhung der Einnahmen ergibt sich aus der Auflösung der im Vorjahr gebildeten Rücklage aus Steuermehreinnahmen in Höhe von 610 Millionen DM. Die Mittel sollen zur Finanzierung der beiden Konjunktursonderprogramme dienen.

Die Verschlechterung der Einnahmenseite einerseits und die Erhöhung der Ausgaben um rund 2 Milliarden DM andererseits haben zu einer Ausweitung des **Nettokreditrahmens** auf 7,6 Milliarden DM geführt. Insgesamt beläuft sich der Nettokreditbedarf der drei staatlichen Ebenen nunmehr auf etwa 18,5 Milliarden DM.

Die Entwicklung der **Ausgaben** ist deutlich von den wirtschaftlichen Folgewirkungen der Ölkrise und den Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst bestimmt. Dementsprechend entfallen die Mehrausgaben im wesentlichen auf die zusätzlichen

Persönalkosten mit etwa 1200 Millionen DM und die beiden Investitions-Sonderprogramme mit 600 Millionen DM sowie auf die Heizölkostenbeihilfe und das Energieforschungsprogramm.

Das Ausgabenvolumen für 1974 liegt damit um rund 12 % über den Ist-Ausgaben für 1973. Diese Steigerungsrate ist aus den allgemein bekannten Gründen, deren nähere Erläuterung ich mir hier erspare, niedriger als die der Länderhaushalte, die das Bundesfinanzministerium mit 12,4 % berechnet hat. Sie wäre allerdings wesentlich höher ausgefallen, wenn der Bund nicht nach entsprechenden Einsparungen den Soll-Rahmen 1973 durch über- und außerplanmäßige Leistungen von rund 4,5 Milliarden DM wieder ausgeschöpft hätte.

Der Finanzausschuß hat mehrheitlich von kritischen Anmerkungen zu der verfahrensmäßigen Berechtigung für diese **Sonderleistungen** abgesehen, zumal an der sachlichen Notwendigkeit z. B. der Leistungen an die Deutsche Bundesbahn oder des Erwerbs des Gelsenbergpakets kein Zweifel bestand. Allerdings erwartet der Ausschuß, daß umgekehrt den Ländern nicht die Steigerungsrate des Bundes vorgehalten wird.

Lassen Sie mich nun noch kurz die Ausgabenentwicklung in einigen Sonderbereichen skizzieren.

Von besonderem Interesse sind hier die Veränderungen beim **Energiesicherungsprogramm**. Während die Mittel für die Kokscohlenbeihilfe entsprechend der Entwicklung des Wettbewerbspreises für Drittlandskohle um 165 Millionen DM gekürzt werden konnten, ist der Förderungsrahmen im Mineralölbereich um 350 Millionen DM für die von Bund und Ländern gemeinsam zu tragende Heizölkostenbeihilfe und um weitere 150 Millionen DM für ein Forschungsprogramm zur Erschließung neuer Energiequellen ausgeweitet worden.

Mit zwei **Sonderprogrammen** von insgesamt 600 Millionen DM fördert der Bund Investitionsvorhaben in Gebieten mit speziellen Strukturproblemen. Davon entfallen 300 Millionen DM auf eigene Investitionen des Bundes und die übrigen 300 Millionen DM auf Infrastruktur-Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Beide Programme haben allgemeine Zustimmung gefunden. Einige Länder und insbesondere die Landesfinanzminister haben jedoch bei den **Finanzhilfen** gerügt, daß sie entgegen Art. 104 a Abs. 4 GG **nicht an die Länder, sondern unmittelbar an die Gemeinden gezahlt** werden. Wegen der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung des Falles bittet Sie der Finanzausschuß, die Ihnen hierzu vorgelegte **Entscheidung** anzunehmen, um die **Rechtsauffassung der Länder** noch einmal klarzustellen. Ein derartiger Beschluß würde darüber hinaus den Ausschuß in seinem Bemühen unterstützen, zusammen mit dem Bundesfinanzministerium für alle künftigen Fälle ein **verfassungskonformes Verfahrensmodell** zu erarbeiten.

Besonders eingehend hat sich der Finanzausschuß mit den von Jahr zu Jahr steigenden **Verpflichtungsermächtigungen** befaßt, die nunmehr ein Volumen von 39,1 Milliarden DM erreicht haben und damit

- (A) gegenüber 1973 um fast 38 % gestiegen sind. Die sich daraus ergebende Vorbelastung in Höhe von 13,5 Milliarden DM für 1975 hat der Finanzausschuß mit Sorge zur Kenntnis genommen. Mit Mehrheit hat er jedoch davon abgesehen, diese Sorge in einer Entschliebung Ausdruck finden zu lassen, weil dies eine konkrete Prüfung im Einzelfall vorausgesetzt hätte, zu der sich der Ausschuß schon aus Zeitgründen außerstande sah. Hinzu kommt, daß die Hälfte der Verpflichtungsermächtigungen allein auf die Bereiche „Verteidigung“ und „Entwicklungshilfe“ entfällt, in denen nur langfristig disponiert werden kann.

Nun noch ein Wort zu den **Haushaltsrisiken**.

Mit der Auflösung der Reserve von 1,9 Milliarden DM im wesentlichen zugunsten des Personalverstärkungsfonds, der Ansätze für das Devisenausgleichsabkommen und des Beitrags zum EG-Haushalt sind diese Risikobereiche abgedeckt.

- Im Hinblick auf die jüngste wirtschaftliche Entwicklung in der EG und wegen der noch ausstehenden Entscheidung über die Finanzierung des Regionalfonds dürften hier jedoch gewisse Unsicherheiten weiter fortbestehen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß der Bundesrat im ersten Durchgang für den innerstaatlichen Bereich eine verfassungsmäßige Verankerung der **Finanzierungskompetenzen für EG-Maßnahmen** gefordert hat. Es dürfte nicht zuletzt im Interesse des Bundes liegen, das Petitum des Bundesrates zu erfüllen, um damit auch klare Dispositionsgrundlagen für die bevorstehenden Verhandlungen in Brüssel zu schaffen.
- (B) Die in der Zwischenzeit zu treffenden Entscheidungen zu einzelnen EG-Maßnahmen dürfen jedenfalls nur provisorischen Charakter haben.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß einige **Forderungen des Bundesrates** aus dem ersten Durchgang **nicht erfüllt** worden sind. Soweit es sich dabei um Anliegen handelt, die auch für 1975 Bedeutung haben, spricht der Finanzausschuß die Erwartung aus, daß sie im Zuge der Haushaltsvorbereitung für das nächste Jahr berücksichtigt werden.

Meine Damen und Herren, der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Der Haushalt 1974 ist zwar nicht aus einem Guß geraten. Die im Gefolge der Ölkrise eingetretene Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Lage hat zu einer Durchbrechung der haushaltspolitischen Konzeption geführt, wie sie noch im ersten Durchgang zur Debatte stand. Die Auswirkungen werden erst bei der Ausführung des Haushalts deutlich werden. Insbesondere das hohe Finanzierungsdefizit und die Erwirtschaftung einer Minderausgabe von 815 Millionen DM werden den Bund im Vollzug vor nicht geringe Schwierigkeiten stellen. Sie werden jedoch noch bei weitem von den Problemen übertroffen werden, die sich bei der Gestaltung des nächsten Haushaltsplans stellen werden.

Ich darf Sie bitten, den Empfehlungen des Finanzausschusses zu folgen und damit den Bundeshaushalt 1974 endgültig zu verabschieden.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Stoltenberg (Schleswig-Holstein).

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die abschließende Beratung des Bundeshaushalts 1974 erfolgt an diesem letzten Maitag ungewöhnlich spät, zu einem Datum, an dem zeitlich bereits 40 % des Haushaltsvollzugs abgewickelt ist.

Trotz der auch von dem Herrn Berichterstatter soeben hervorgehobenen **schwierigen Terminlage** — leider auch für die Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates — ist es erforderlich, den gegenüber dem ersten Durchgang erheblich veränderten Etat einer kritischen Würdigung auf dem Hintergrund der aktuellen finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Situation zu unterziehen. Der Bundeshaushalt spiegelt auch im Vergleich mit den ersten Entwürfen deutlich wider, wie stark die Risiken angewachsen sind. Nach dem Ist-Ergebnis der ersten vier Monate erscheint es zweifelhaft, ob die veranschlagten **Steuereinnahmen** voll erzielt werden können. Wir befinden uns in einer besonders labilen und gefahrenreichen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung. Der Rückgang der Verbrauchernachfrage in wichtigen Bereichen, die fehlende nachhaltige Belebung des Binnenmarktes im Frühjahr, die Zahlen von über 500 000 Arbeitslosen und rund 250 000 Kurzarbeitern zum Mai-Anfang, die bedrohliche Verschlechterung der Lage vieler mittelständischer Betriebe in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft begründen diesen Zweifel. (D)

Die Bundesregierung hat selber auf die erheblichen Risiken hingewiesen, die mit dem weiterwachsenden Exportanteil unserer Volkswirtschaft verbunden sind und die nachdrücklich durch die schweren Störungen im internationalen Währungssystem sowie die Handelsrestriktionen wichtiger Partnerländer verdeutlicht werden. Der Finanzierungssaldo des Bundes und damit der Anleihebedarf steigt unter den hier kurz angedeuteten Vorzeichen erheblich an. Herr Kollege Wertz hat die Zahlen genannt. Für 1975 werden sie eine noch größere Dimension annehmen, erstmals in prozentualen Größenordnungen, die für die Länder und Gemeinden bei der immer noch unausgewogenen Steuerverteilung im Durchschnitt seit langem gegeben sind.

In diesem Zusammenhang macht uns die **kritische Lage des Kapitalmarktes** ganz erhebliche Sorgen. In den letzten Veröffentlichungen der Bundesbank und der Sparkassenorganisationen zeigt sich ganz deutlich, wie eine zu lange verharmloste Inflation jetzt auch das Sparerverhalten grundlegend ändert. Die Sicherstellung des dringenden Kreditbedarfs der öffentlichen Hände wie auch der Wirtschaft ist unter den heutigen Bedingungen nicht mehr für 1974 und 1975 gewährleistet. Es wäre ganz falsch, diese Problematik ausschließlich auf die Hochzins-

- (A) politik der Bundesbank zu beziehen; hier spielen auch ganz andere Faktoren, nämlich die erschütterte Vertrauenssituation der Sparer im Hinblick auf die steigende Inflation, eine Rolle. Diese kritische Lage hat die ungünstige Aufnahme der vor wenigen Tagen aufgelegten Bundesanleihe ganz deutlich gemacht. Wenn sich die Berichte der Wirtschaftszeitungen bestätigen sollten, daß die Bundesbank einen wesentlichen Teil der Anleihe aufnehmen muß, dann wäre dies ein Ergebnis, das natürlich für alle — dies gilt für die hier vertretenen Länder genauso wie für den Bund —, die auf den Kapitalmarkt schauen, ebenso bedenklich ist, wie es auch im Widerspruch steht zu den erklärten stabilitätspolitischen Zielen der Regierung.

Die Bundesbank hat vor wenigen Wochen festgestellt, daß die **Sparer** im letzten Jahr real **40 Milliarden DM an Zinsen und Substanz verloren** haben. Diese eine Zahl sollte, wie ich glaube, zu einer ernsthafteren, selbstkritischeren Betrachtung der gesamten Entwicklung der Wirtschaftspolitik, der Inflation und ihrer Folgen führen, als wir sie in manchen amtlichen Bekundungen bis heute erleben. Wir halten deshalb wirksame Ausgleichsmaßnahmen im Interesse der kleinen Sparer, vor allem in der länger diskutierten vorzeitigen Tilgung niedrig verzinslicher Pfandbriefe und Anleihen, für dringend geboten und fordern die Bundesregierung auf, gemeinsam mit der Bundesbank entsprechende Initiativen zu entwickeln. Dies ist nicht nur ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, sondern eine Voraussetzung für die allmähliche Wiederherstellung des schwer erschütterten Vertrauens der Sparer mit den geschilderten Wirkungen auf den Kapitalmarkt und auf die Finanzierung dringender öffentlicher Aufgaben in Bund, Ländern und Gemeinden.

(B)

Die **Steigerungsrate des Bundeshaushalts 1974** beträgt jetzt — Herr Kollege Wertz hat darauf hingewiesen — nach der weiteren Erhöhung um 2 Milliarden DM rund 12 %. Ein entsprechendes Wachstum in den Haushalten einiger Länder wurde noch vor wenigen Monaten von den zuständigen Bundesministern als stabilitätspolitisch bedenklich bezeichnet. Dabei muß man berücksichtigen — auch hierauf hat Herr Kollege Wertz schon hingewiesen —, daß der Bundesfinanzminister in den letzten Tagen des Jahres 1973 **außer- und überplanmäßige Ausgaben** in Höhe von rund 2,7 Milliarden DM veranlaßte. Einige mögen begründet sein, aber andere, wie z. B. die Kapitalzuführungen an industrielle Bundesbetriebe, erwecken doch erhebliche Zweifel, ob die Begriffe der Haushaltsordnung und des Grundgesetzes „unvorhersehbar und unausweichlich“ hier wirklich gegeben waren.

Wenn man diese Sonderausgaben außer Betracht läßt, dann ergibt sich im Vergleich Ist 1973/Soll 1974 sogar eine Steigerungsrate von 14,6 %. Meine Damen und Herren, 12 %, 14,6 % — nach diesen jüngsten Markierungspunkten der Haushaltspolitik der Bundesregierung gibt es für sie wirklich keinen Grund mehr, weiterhin durch öffentliche Bekundungen den Eindruck zu erwecken, die **Ausgabenpolitik**

des Bundes sei zurückhaltender als die **der Länder (C) und Gemeinden**.

Die große Mehrzahl der Länder hat im Gegensatz zum Bund Ende 1973 davon Abstand genommen, den geplanten Ausgabenrahmen voll auszuschöpfen. Wir folgten damit den wiederholten Aufforderungen des Bundesfinanzministers und des Bundeswirtschaftsministers, zur Unterstützung der Stabilitätspolitik die Etats zurückhaltender zu fahren. Wenn sich so im Jahresvergleich wegen der zurückhaltenden Ausgabengestaltung 1973 ein relativ hohes Wachstum vom Ist 1973 auf Soll 1974 ergibt, dann sollte man dies berücksichtigen, ehe es uns in manchen Wortgefechten im Deutschen Bundestag, gelegentlich auch in Abwesenheit, vorgehalten wird.

Bedeutsamer ist aber noch ein anderer Punkt. Im jetzt zur Entscheidung anstehenden Haushalt 1974 sind die Bekenntnisse des neuen Bundeskanzlers und früheren Bundesfinanzministers zu einem verlangsamten Wachstum der öffentlichen Ausgaben im Interesse der Stabilität nicht wirksam geworden. Fraglos war der Zeitraum von der Neubildung der Regierung — zur Formulierung in der neuen Sprache dieser Regierung gegenüber früheren Bekundungen — bis zu den Schlußberatungen des Etats zu kurz, um zu einer vollkommenen Neustrukturierung zu kommen.

Aber es bleiben Fragen in diesem Zusammenhang, wie die, ob es wirklich vertretbar ist, die jährlich stark steigenden **Ansätze für die Presse- und Informationsarbeit** der Bundesregierung erneut in einem Jahr um 19 % zu erhöhen, und ob die Vermehrung des Personals in dem vorgesehenen Tempo weitergehen muß.

(D)

Wir haben in der Regierungserklärung eine Verdeutlichung der allgemeinen Bekenntnisse zu einer stabilitätsgerechteren Haushaltspolitik mit entsprechenden Wirkungen jedenfalls für 1975 vermißt. Bereits in den nächsten Wochen werden die Länderkabinette ihre **Vorentscheidungen für die Haushalte 1975** treffen müssen, weil wir das Bestreben haben, nicht wie der Bund erst im Mai zur Feststellung unserer Etats für das laufende Jahr zu kommen. Der Bundeskanzler ist unter diesem Vorzeichen uns wie der deutschen Öffentlichkeit aber die Auskunft schuldig geblieben, in welchen Bereichen konkret gespart werden soll. Wir kennen die Pläne der neuen Bundesregierung nicht, weder im Bereich der beruflichen Bildung noch in der Wohnungsbaupolitik, für den Nahverkehr, die Gemeinschaftsaufgaben — für Wirtschaft und Landwirtschaft sowie den Hochschulbau — und die vielen anderen Bereiche, in denen politische Entscheidungen der Bundesorgane die Haushaltsgestaltung der Länder und Gemeinden entscheidend mitbestimmen.

Seit der Verabschiedung der Finanzreform 1969 haben wir dem **Bund** eine **maßgebende Rolle** für die **Haushaltspolitik aller drei Ebenen** übertragen. Das starke Wachstum unserer Etats geht maßgeblich auf seine Beschlüsse zurück, auf die zu große Fülle neuer Versprechungen, Programme und Gesetze in den letzten vier Jahren hier in Bonn.

(A) Dies macht es dringend notwendig, daß eine neue Bundesregierung bei ihrem Anfang klarere und konkretere Markierungspunkte setzt: wirksam für die vom Bundeskanzler jetzt in ihrer Bedeutung so hervorgehobene Gestaltung der öffentlichen Haushalte im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik. Dies ist, wie ich glaube, viel wichtiger als die üblichen rhetorischen Schaufechte gegen die Länder oder jedenfalls einige ganz bestimmte Länder; hier gibt es ja feine Differenzierungen, für die wir auch in der vergangenen Woche im Bundestag einige Beispiele erlebt haben!

Meine Damen und Herren, der Bundeskanzler hat nach Berichten und Artikeln von Abgeordneten seiner Fraktion — ich verweise auf den besonders lesenswerten Beitrag des Bundestagsabgeordneten Conrad Ahlers in der „Wirtschaftswoche“ — intern eine sehr düstere Beurteilung zu wirtschaftlichen und finanziellen Zukunftsperspektiven abgegeben, ganz im Gegensatz zu dem öffentlich zur Schau getragenen, betonten Optimismus. Gerade wenn man die wirtschaftlichen und finanziellen Zukunftsaussichten mit großer Sorge betrachtet — dafür gibt es einigen Grund —, ist Offenheit und Klarheit dringend geboten, damit die Gebietskörperschaften ebenso wie die großen sozialen Gruppen rechtzeitig eine Perspektive für ihr Verhalten bekommen. Daß dies auch im zeitlichen Ablauf manchmal zu spät sein kann, haben die Erfahrungen der früheren Bundesregierung und unsere gemeinsame Erfahrung in ihrem Gefolge mit Herrn Kluncker jedermann deutlich gemacht.

(B) Auf dieser Grundlage kann auch, wie ich glaube, eine **sachbezogene konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsorganen** und den verschiedenen politischen Kräften unseres Staates da erreicht werden, wo sie um der gemeinsamen Verantwortung willen dringend geboten ist. **Die von der Union regierten Länder sind hierzu bereit, allerdings als gleichberechtigte Partner** und nicht als Vollzugsorgane der Beschlüsse von Koalitionsausschüssen des Bundestages. Die Vorschläge für eine solche Kooperation, vor allem auch in der Wirtschafts- und Finanzpolitik, sollten von der Bundesregierung ernster genommen werden, als das in der Debatte des Deutschen Bundestages in der vergangenen Woche der Fall war.

Die Mahnung des Bundeskanzlers, der **Bundesrat** solle sich nicht als eine „Gegenregierung“ verstehen, war nach meiner Überzeugung vollkommen überflüssig. Unser Verfassungsverständnis ist genügend ausgebildet, um einem solchen Irrtum nicht zu unterliegen. Aber wir sind **neben dem Bundestag eines der gesetzgebenden Organe** unseres Staates. Bundestag und Bundesrat beschließen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und nicht die Bundesregierung. Es wäre gut, wenn auch die amtlichen Sprecher der neuen Bundesregierung — hier haben sich ja auch interessante personelle Veränderungen ergeben — bei ihrer Kommentierung von Beschlüssen dieses Verfassungsorgans dieser einfachen Wahrheit Rechnung trügen und nicht den Eindruck erweckten, als ob sie die gesetzgebende Körperschaft darstellten.

Es gibt — und darauf hat auch der Herr Bericht- (C) erstatter hingewiesen — durchaus hinreichende **Gründe**, heute ein **Vermittlungsverfahren zum Bundeshaushalt 1974** einzuleiten. Die unangemessene Erhöhung der Informationstitel der Bundesregierung, deren Wirkung wir auch zunehmend in den Landtags- und Kommunalwahlen draußen im Lande in der Form der Propaganda der Bonner Regierungsparteien spüren, die verfassungsrechtlich bedenkliche Abwicklung des Sonderprogramms des Bundes für strukturschwache Gebiete, die Problematik der Steigerung der Verpflichtungsermächtigungen des Bundes von 28,3 auf 39,1 Milliarden DM — das heißt, um 38 % in einem Jahr, und das ist auch konjunkturpolitisch nicht ohne Bedeutung neben den finanzpolitischen Argumenten, die Herr Wertz vorgetragen hat —, die unausgewogene Praxis des Bildungsministeriums bei der Förderung von Schulversuchen und anderes mehr sprechen dafür.

Wenn wir unter **Zurückstellung erheblicher Bedenken** hierauf verzichten, so geschieht dies im Hinblick auf die äußerst schwierige Terminlage des Deutschen Bundestages und auch der Bundesregierung. Verstehen Sie dies bitte als einen **Beitrag zur Kooperation** — nicht nur in Theorie, sondern in Praxis —, und des Willens zu bundesfreundlichem Verhalten.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Apel.

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin sehr dafür, daß wir auch in diesem Hause Offenheit und Klarheit, wie Sie, Herr Stoltenberg, es bezeichnet haben, in die Debatte einführen. Offenheit und Klarheit heißen aber für mich, daß wir die ökonomischen Probleme dieses Landes so anpacken und so darstellen, wie sie sind. Offenheit und Klarheit, Herr Kollege Stoltenberg, heißt, daß wir alle zur Kenntnis nehmen, daß es **kein Land in Westeuropa** gibt, das sich **in der gleichen glücklichen Lage wie dieses** befindet. Es gibt kein Land in Europa, das der Springflut der Preissteigerungsraten der letzten Monate entgehen konnte, nur die Bundesrepublik; kein Land, das in der Lage ist, die erhöhten Devisenbelastungen insbesondere auf Grund der verteuerten Olimpore aus den steigenden Einnahmen zu bezahlen und nicht einmal die Devisenreserven angreifen zu müssen; kein Land, das so sehr den sozialen Frieden gesichert hat wie die Bundesrepublik Deutschland. Dieses zu nennen, ist Offenheit und Klarheit, und es hat überhaupt keinen Zweck, in diesen Tagen zu versuchen, unseren Bürgern ein Bild von unserem Lande zu machen, das den Realitäten nicht entspricht. Im übrigen scheint mir der Ort, an dem wir uns gerade befinden, nicht geeignet zu sein, dieses zu versuchen.

Meine Damen und Herren, nach dieser Vorbemerkung möchte ich mich dem **Bundeshaushalt 1974** zuwenden. Im Gegensatz zu der Vorlage, die Ihnen vor einem halben Jahr hier von meinem Vorgänger vorgetragen wurde, ist die **Steigerungsrates** des Bundeshaushaltes von damals 10,5 auf 12,0 angestiegen.

- (A) Nur, wir sind der Meinung — darauf hat Herr Kollege Wertz aufmerksam gemacht —, daß diese Steigerungsrate auf Grund geänderter konjunktureller wie gesellschaftspolitischer Daten geboten und unvermeidbar ist. So wird wohl niemand in diesem Hause bestreiten können, daß es vernünftig und notwendig war, einen Heizungszuschuß für diejenigen zu geben, die auf Ölheizung angewiesen sind.

Herr Kollege Stoltenberg, ich will mich jetzt nicht in die Zahlenarithmetik einlassen. Im Endeffekt wissen Finanzminister, daß es Zahlungen und auch Steigerungsraten im Bundeshaushalt und auch in den Länderhaushalten gibt, die unabweisbar sind. Herr Kollege Stoltenberg, der Bundeshaushalt steigt in diesem Jahr um 12 %. Ich habe eben in eine Tabelle geguckt und stellte fest, daß der Landeshaushalt Schleswig-Holsteins um 15,8 % steigt. Wie mir meine Beamten sagen, sei dies noch nicht die endgültige Zahl. Ich weiß nicht, ob es sich lohnt, darüber eine Debatte zu führen. Nur wenn wir sie führen, müssen wir sie mit den richtigen Zahlen führen.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit auf eine Bemerkung eingehen, die Sie, Herr Kollege Stoltenberg, aufgegriffen haben und die der Herr Berichterstatter in die Debatte eingeführt hat, auf die Frage nämlich, wie es Ende des Haushaltsjahres 1973 mit den **überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben** bestellt war. Wir haben im Deutschen Bundestag eine Debatte geführt und dabei festgestellt, daß es über die Notwendigkeit, diese Zahlungen zu leisten, zwischen allen politischen Kräften eigentlich keinen Streit gegeben hat. Eine Streitfrage hat es darüber gegeben, ob das **Verfahren**, das die Bundesregierung verwandt hat, richtig war. Wir können hier erklären, daß wir jeden Einzelfall geprüft haben, daß es nicht möglich war, diese Ausgaben im Nachtragshaushalt einzubringen, und daß im übrigen der größere Teil des Mehrbedarfs erst zum Jahresende fällig geworden ist.

(B)

Wir stellen also fest, daß die Probleme des Haushalts in der Tat vernünftig von uns angepackt worden sind, wie es — das füge ich hinzu — angesichts der sich am Ende des Jahres 1973 abrupt verändernden konjunkturellen Landschaft notwendig war. Wer will eigentlich hier im Hause bestreiten, daß es vernünftig war, über den Weg der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau fast eine halbe Milliarde DM zur Verfügung zu stellen, um sofort mit einem Mittelstandsprogramm zu beginnen? Sie haben, Herr Kollege Stoltenberg, den Mittelstand angesprochen; uns sind die Probleme in diesem Bereich durchaus bewußt.

Lassen Sie mich eine Bemerkung aufgreifen, Herr Berichterstatter, Herr Kollege Wertz, die Sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Teiles A des 600-Millionen-DM-Sonderprogramms gemacht haben und auf die Sie, Herr Kollege Stoltenberg, eingegangen sind. Formal — ich bin kein Jurist, aber ich will das konzedieren — mag das in Zukunft im Einzelfall besser laufen können und besser laufen sollen. Der Bund ist durchaus bereit, darüber mit Ihnen zu sprechen. Von der Sache her müssen wir

aber doch sehen, daß es darauf ankam, schnell zu (C) handeln, das Sonderprogramm schnell anzuwenden und die bereitgestellten Mittel dorthin zu bringen, wohin sie gehören, nämlich auf die **Ebene der Gemeinden**. Wir können feststellen, daß binnen zwei Monaten die 300 Millionen DM ausgeschöpft worden sind. Ich wiederhole die Bereitschaft der Bundesregierung, mit Ihnen meine Herren, über eine bessere, vernünftiger, zweckmäßiger, aber auch schnellere **Verfahrensweise** zu sprechen, die dem **Art. 104 GG** entsprechen würde.

Lassen Sie mich eine Bemerkung machen zur **Deckungslücke im Bundeshaushalt 1974**. Herr Kollege Wertz hat darauf aufmerksam gemacht, daß sich diese Deckungslücke auf rund 7,6 Milliarden DM belaufen wird. Wenn man Kritik an der Größenordnung anbringt, muß man natürlich zur Kenntnis nehmen, daß uns die Steuerentlastungspläne, die die Opposition im Deutschen Bundestag eingebracht hat, oder das Inflationsentlastungsgesetz des Landes Bayern ganz andere Größenordnungen und Probleme gebracht hätten. Man muß sich also entscheiden, wie man argumentieren will. Man kann nicht beides gleichzeitig vorbringen und damit hier am Tisch des Bundesrates Kritik an der Bundesregierung üben. Wir sind der Meinung, daß der Haushalt 1974 finanzierbar ist. Wir wollen nicht verschweigen, daß uns die Kreditaufnahme zweifelsohne vor Probleme stellen wird.

Eine letzte Bemerkung hierzu, bevor ich einige wenige Sätze zum Problem Haushalt 1975 sage. Sie haben, Herr Kollege Stoltenberg, auf die **Verpflichtungsermächtigungen** und deren Anwachsen in den Haushalten 1973 und 1974 hingewiesen. Sie haben insbesondere die Frage gestellt — wenigstens habe ich Sie so verstanden —, als hätten Sie Zweifel daran, ob ein Ausweiten von Verpflichtungsermächtigungen in die konjunkturelle Landschaft passe. Wenn Sie dieses gesagt haben sollten, hätte ich intellektuell und auch ökonomisch dafür kein Verständnis, und zwar deswegen, weil es gerade in einer konjunkturellen Landschaft, die mit Risiken durchaus besetzt ist, vernünftig ist, zu einer **Verstärkung der mittelfristigen Investitionen** des Bundes zu kommen und von hierher insbesondere auch den Bundesländern, aber auch den Arbeitnehmern zu sagen: Investitionsvorhaben werden auch in Zukunft von der Bundesregierung bedient und stehen nicht zur Disposition.

Wenn Sie sich anschauen, wofür Verpflichtungsermächtigungen ausgegeben werden, werden Sie im übrigen, Herr Kollege Stoltenberg, nicht bestreiten können, daß das eine vernünftige und, wie ich meine, im Interesse der deutschen Volkswirtschaft notwendige Sache ist. Wer kann das eigentlich bestreiten, wenn die Verpflichtungsermächtigungen im Bereich des Bundesministers für Wirtschaft wesentlich angehoben werden und zur Stärkung der Sicherung der Energieversorgung etwas gemacht wird, was notwendig ist? Wer kann eigentlich bestreiten, wenn er von der Küste kommt — und dieses haben wir gemeinsam —, daß die Verstärkung der Programme Neubauhilfe für die Seeschifffahrt und auch

- (A) Elbevertiefung eine wichtige Sache ist; die Elbevertiefung, Herr Koschnick, fast noch wichtiger als manches andere.

(Koschnick: Für Sie schon, aber für uns auch! — Heiterkeit.)

— Ja, so ist das.

Meine Damen und Herren, eine letzte Bemerkung zum Haushalt 1975. Ich verstehe das Interesse, auch das drängende Fördern des Bundesrates, so schnell wie möglich von der Bundesregierung zu erfahren, wie wir den Haushalt 1975 sehen, wie wir ihn fahren wollen, welche Probleme auch auf Sie zukommen. Ich kann Ihnen sagen, wir werden das so bald wie möglich machen; wir werden sehr bald mit den sogenannten Chefgesprächen beginnen. Ich denke, schon die nächste Sitzung des Finanzplanungsrates wird uns eine Möglichkeit geben, darüber zu reden. Aber, liebe Kollegen, dann müssen Sie bitte auch über Thema Nummer zwei reden — dieses will ich jetzt nur als Merkposten einführen, um Sie nicht so sehr in Erregung zu versetzen —, nämlich über die **Revisionsklausel**. Sie gehört dazu. Herr Kollege Koschnick, hierüber werden wir heute nachmittag beim Herrn Bundeskanzler ganz besonders intensiv sprechen, denn wir alle zusammen müssen wissen, wie die Haushalte 1975 gefahren werden können und gefahren werden müssen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei Ihnen bedanken, insbesondere bei dem Finanzausschuß des Bundesrates, daß es möglich war, in dieser Geschwindigkeit zur heutigen Debatte zu kommen. Wir danken Ihnen, daß der Haushalt 1974 hier und heute verabschiedet werden kann. Wir werden sicherstellen, daß er planmäßig, regelmäßig, ordentlich abgewickelt wird.

(B)

Präsident Dr. Filbinger: Zu einer kurzen direkten Erwidern Herr Ministerpräsident Stoltenberg!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte die Debatte nicht lange aufhalten; aber ein Punkt ist auch im Interesse künftiger Diskussionen klärungsbedürftig. Herr Kollege Apel, ich bedauere sehr, daß Sie die Zahl 15,8 % für das Land Schleswig-Holstein hier in die Debatte geworfen haben, obwohl ich gerade zu dem Problem statistischer Vergleiche einige Ausführungen gemacht habe.

Es gibt, wie Sie sicher wissen, vier **Vergleichsmöglichkeiten in Wachstumsraten**. Die eine ist der berühmte Soll-Soll-Vergleich von Jahr zu Jahr, die zweite der Soll-Ist-Vergleich, die dritte der Ist-Ist-Vergleich und die vierte der Ist-Soll-Vergleich. Allein die statistische Ausgangslage zeigt, daß man jede derartige Steigerungszahl, wenn sie eine sachliche Klärung bedeuten und nicht eine politische Waffe sein soll — ich unterstelle Ihnen gern im Augenblick, daß das erste beabsichtigt war —, in den richtigen Rahmen einordnen muß.

Hierzu ist nun folgendes zu sagen. Dieses ist der **Ist-Soll-Vergleich** für das Land Schleswig-Holstein

im Verhältnis Haushaltsabschluß 1973 zum Soll des Haushalts 1974. Zu diesem Punkt habe ich einen, wie ich glaube, nicht nur für unser Land wichtigen Hinweis gegeben. Wir haben die Haushaltsermächtigungen, den Haushaltsplan des Jahres 1973 nicht ausgeschöpft. Wir sind aufgrund der Empfehlungen des Konjunkturats unter Federführung des Bundeswirtschaftsministers — und des Finanzplanungsrates — deutlich unter den Ansätzen geblieben und haben nicht wie Sie in den letzten Wochen hohe Beträge außerplanmäßig verausgabt. Deswegen wird natürlich der Soll-Ansatz 1974 von einem niedrigeren Ist gerechnet, und deswegen können Sie rechnerisch auf 15,8 % kommen. Aber das ist in keiner Weise ein Argument, wie es in anderer Weise noch etwas härter oder kritischer verandt wird. Im Gegenteil: Es ist ein Ausdruck einer Konsequenz eines bewußt stabilitätspolitischen Finanzverhaltens des vergangenen Jahres. Ich wäre dankbar, wenn diese Betrachtung in Zukunft mit aufgenommen werden könnte. Wenn wir uns so verhalten hätten wie der Bund, kämen wir wie Sie auf ein Wachstum von etwa 12 %.

Zum zweiten will ich zu Ihren Eingangsbemerkungen nur sagen, Herr Kollege Apel: Ich möchte hier die **Bilanzierung der allgemeinen Lage der Bundesrepublik auch im europäischen Vergleich** nicht weitreiben. Darüber gibt es sehr viele Daten. Die Lebenshaltungskosten, von denen Sie sprechen und die Sie so stolz und glücklich machen — wie Sie bei einem Interview vor kurzem gesagt haben; im Gegensatz zur Stimmung vieler Menschen auch in diesem Bereich —, sind nur ein Vergleichsmoment. Wenn wir zu Fragen wie Bilanzstruktur der Firmen, Verschuldungsgrad, Eigenkapitalausstattung als für die Sicherheit der Arbeitsplätze und für die Zukunftsperspektiven der nächsten Jahre ebenfalls bedeutsamen Tatbeständen kommen, ist der europäische Vergleich der Bundesrepublik Deutschland etwas anders, als er von Ihnen hier pauschal gekennzeichnet wurde.

(D)

Darauf will ich nicht weiter eingehen. Aber wenn Sie meinten, daß wir uns in einer sehr glücklichen Lage befinden, und mich ein bißchen warnten, die Dinge kritischer zu sehen, dann muß ich doch noch einmal sagen: Wie kommt es denn, daß der Abgeordnete Ahlers über den Bericht des Bundeskanzlers vor der SPD-Fraktion folgendes schreibt:

Seine Abrechnung mit der Vergangenheit, an der er schließlich auch seinen Anteil hat, war sehr kraß und der Ausblick auf die Zukunft düster.

Das ist die Beschreibung eines Ihrer Fraktionskollegen über die erste interne Rede des Bundeskanzlers. Das steht in einem Widerspruch zu dem, was Sie öffentlich sagen. Ich glaube, hier ist eine differenziertere Betrachtung von seiten der Bundesregierung in weiteren Diskussionen dringend wünschenswert.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick (Bremen).

- (A) **Koschnick** (Bremen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte meine Wortmeldung zurückgezogen, als der Herr Bundesfinanzminister sprach; aber ich glaube, zwei Anmerkungen sind mir gestattet.

Eine Anmerkung zu Ihnen, Herr Kollege Stoltenberg, aus der Sicht der **nordwestdeutschen Länder**. Ich glaube, uns steht es vielleicht am schlechtesten an, hier konkret gegen **Infrastrukturhilfen** Stellung zu nehmen, die der Bund in den letzten Jahren für Industrien in unserem Raum gegeben hat, die ausgesprochen exportinteressiert und exportintensiv sind. Unsere Werfthilfe- und unsere Seeschiffahrtsprogramme wären einfach nicht durchzuführen, wenn wir nur von dem Ausgleich von Export und Import im eigenen Lande ausgingen. Wir würden an der Küste ganz erhebliche Strukturnachteile einhandeln, kämen wir allein den Wünschen der Sparkassenorganisation und allein den Wünschen der Bundesbank nach ausgeglichenen Bilanzierungszahlen in unserer Wirtschaft nach.

Wir selbst haben gemeinsam als Ministerpräsidenten erhebliche Forderungen an den Bund gestellt und in den letzten Jahren erhebliche Hilfen bekommen. Daher sollten wir jedenfalls aus der Situation der Küste einen solchen Vorwurf nicht erheben. Sicher kann man einen solchen Vorwurf aus der Sicht des zweiten Vorsitzenden der CDU erheben, um sich auch draußen gesamtdeutsch zu profilieren. Nur sollten wir das nicht im Bundesrat machen, sondern das machen wir beide, Herr Kollege Stoltenberg, im Wahlkampf in Niedersachsen.

(B)

Hier, meine ich, sollten wir uns zum Haushalt äußern. Dazu drei Bemerkungen, die mich im besonderen bewegen. Ich glaube, daß wir tatsächlich bestimmte Risiken in unserer Wirtschaft haben, und ich glaube auch, daß die Warnung des Bundeskanzlers berechtigt ist. Es handelt sich um **Risiken**, die sich aus einem ganz anderen Bereich ergeben. Wir haben nämlich bei unserem **starken Import- und Exportanteil** zu sehen, daß wir einen Großteil der Preisentwicklung in den Grundstoffen in unsere Wirtschaft hereinbekommen, und wir müssen versuchen, sie mit einem geringen Anteil wieder hinauszubringen; mit dem Ergebnis, daß wegen der sehr viel besseren wirtschaftlichen Situation in unserem Land in Italien, in Frankreich, in Dänemark erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten sind. Diesen Ländern müssen wir durch unsere eigenen Maßnahmen helfen, damit Europa nicht vor die Hunde geht. Wir möchten die EG erhalten. Wenn ich das will, muß ich mich entscheiden, ob ich auf der einen Seite im Bundestag oder woanders von Europa spreche und Konsequenzen von der Bundesregierung erwarte oder ob ich auf der anderen Seite nur innenpolitisch den Haushaltsaspekt behandle und den europäischen dabei gar nicht sehe. Wir wissen, daß wir vor einer sehr schwierigen Balance stehen. Wir müssen die innere Stabilität sichern, damit wir außenwirtschaftlich zurechtkommen. Auf der anderen Seite müssen wir mit gezielten Hilfen unseren Nachbarn so lange unter die Arme greifen, bis durch eigene Entscheidungen in deren Ländern neue

Möglichkeiten gegeben sind. Insofern, glaube ich, (C) sollten wir auch diesen Aspekt sehen.

Noch etwas möchte ich zu einem Aspekt sagen, den Sie angesprochen haben. Sie sagen zu Recht: Unser eigenes Verfassungsverständnis verbietet es uns geradezu, den **Bundesrat als „Gegenregierung“** anzusehen. — Das ist völlig richtig. Ich habe hier auch noch keinen gesehen, der den Bundesrat als Gegenregierung verstanden hat. Aber ich bezweifle in der letzten Zeit immer stärker, daß wir unser Verfassungsverständnis wirklich richtig sehen, daß wir uns als ein Bundesorgan der Gesetzgebung und nicht gelegentlich als ein Organ der CDU/CSU-regierten bzw. der SPD/FDP-regierten Länder betrachten. Denn Sie selbst haben eine Erklärung im Namen der CDU-regierten Länder abgegeben. Das wiederum ist auch nicht im Interesse des Verfassungsgesetzgebers von 1949. Genau davor haben wir gewarnt. In Ihrer eigenen Erklärung, Herr Kollege Stoltenberg, sprachen Sie von den CDU-regierten Ländern und nicht von den Aufgaben des Bundesrates im Rahmen des Gesetzgebungsganges.

Mein letzter Satz zu Ihnen, Herr Bundesfinanzminister. Mit großer Freude habe ich Ihren tatkräftigen **Einsatz für die Küste** gehört. Wir freuen uns; wir werden Sie dabei stark unterstützen. Mit Ihnen wissen wir, wie wichtig Ihre Hilfen für uns sind. Ich denke nicht nur an Werften oder Seeschifffahrt, ich denke auch an die Entwicklung der Luftfahrt- und Raumfahrtindustrie. Ich sage hier ausdrücklich auch für Bremen: Mit Nachdruck unterstützen wir Ihre Forderung, die Elbe zu vertiefen. Hamburg darf nicht austrocknen! (D)

(Heiterkeit.)

Ministerpräsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Minister Schön (Saarland).

Prof. Dr. Schön (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn der Kollege Koschnick aus seinem bestimmten Verfassungsverständnis heraus festgestellt hat, der Kollege Stoltenberg habe im Namen der CDU/CSU-regierten Länder in einer Form gesprochen, als spräche er nicht als Sprecher dieser Bundesländer, die hier vertreten sind, dann, glaube ich, war das doch eine kleine Unterstellung, Herr Kollege Koschnick.

In der Tat kritisiert doch der Bundesrat hier weniger sich selbst, sondern er wird von draußen her immer wieder als Bremser oder als Gegenregierung dargestellt, und in der Öffentlichkeit herrscht sehr oft Mißverständnis über das, was der **Bundesrat** als oberstes Verfassungsorgan ist, nämlich ein mit dem Deutschen Bundestag **gleichberechtigtes oberstes Verfassungsorgan**, das an der Gesetzgebung und Verwaltung und damit auch an der Politik des Bundes mitwirkt. Ich glaube, aus diesem unserem Selbstverständnis heraus werden hier auch unsere Auseinandersetzungen geführt.

Nun, da Herr Kollege Koschnick für die Küstenländer gesprochen hat, gestatten Sie mir, Herr Präsident, daß ich **aus der Sicht des Saarlandes**, und

- (A) zwar unter **energiepolitischen Gesichtspunkten** noch einige Ausführungen mache.

An erster Stelle darf ich die Position für die **Saar-Kanalisierung** erwähnen, die immerhin mit sechs Millionen DM dotiert ist und für die nächsten Jahre beträchtliche Verpflichtungsermächtigungen enthält. Damit ist in unserem südwestdeutschen Raum eine Forderung erfüllt worden, die zwar nicht den ursprünglichen Vorstellungen insbesondere der saarländischen Regierung entspricht — denn wir waren ursprünglich der Meinung, daß gerade im Hinblick auf den lothringischen Raum die Saar-Pfalz-Lösung die bessere gewesen wäre —; dennoch können wir mit Genugtuung feststellen, daß die Bundesregierung dann eben der zweitbesten Lösung zugestimmt hat, nämlich dem Ausbau der Saar hin zur Mosel. Dabei sollten wir in diesem Zusammenhang, Herr Bundesfinanzminister, die weiteren Maßnahmen der Franzosen im lothringischen Raum südlich vom Saarland und der Pfalz beobachten; denn von dort könnte es erneut zu wettbewerbsverzerrenden Maßnahmen innerhalb der EG kommen, so daß gerade dieses Problem nicht nur ein innerdeutsches, sondern auch, wie ich glaube, ein Problem ist, das die Europäische Gemeinschaft betrifft.

Im übrigen, meine Damen und Herren, sind wir vom Saarland aus der Meinung, daß bei der Bereitstellung dieser Mittel auch der Zusammenhang mit der **Situation unseres Montanreviers** gesehen werden muß. Es geht nicht an, daß man bei Kongressen und bei sonstigen Veranstaltungen von der nationalen Anstrengung der Energiepolitik spricht, wenn man nicht gleichzeitig bereit ist, die bergbautreibenden Länder entsprechend abzusichern.

(B)

Das Saarland ist bekanntlich zusammen mit Nordrhein-Westfalen zur Zeit mit je einem Drittel an der **Energieversorgung** bzw. deren Kosten im Bundesgebiet beteiligt. Das sind überproportionale Leistungen im Vergleich zu einer national zu begreifenden Energiepolitik. Dabei möchte ich darauf verweisen — ohne daß das eine Kritik an Nordrhein-Westfalen sein soll —, daß für das kleine Saarland der Anteil dieser Energielasten am Haushaltsvolumen des Landes zwischen zwei und drei Prozent liegt, während sich der entsprechende Anteil in Nordrhein-Westfalen auf höchstens ein Prozent beläuft, — wobei ich gar nicht hoffe und wünsche, daß deshalb Nordrhein-Westfalen zusätzlich belastet werden soll. Aber für die Energiepolitik auf Bundesebene ist es angesichts der Tatsache, daß sich die Situation der Kohleproduktion entsprechend der Entwicklung auf dem Energiemarkt verändert hat, interessant zu wissen, wie die Belastungen für die bergbautreibenden Länder sind. Es muß legitimerweise die Frage gestellt werden, ob diese Energiepolitik nicht von uns allen abgesichert werden müßte.

Ich darf für mein Land noch daran erinnern, daß wir nicht nur die Beihilfen für den Steinkohlenbergbau und die allgemeinen Energielasten zu tragen haben, sondern daß wir auch noch Anteilseigner der Saarbergwerke sind und daß wir zusammen mit dem Bund den Saarbergwerken kürzlich eine Schuldbuchforderung von 300 Millionen DM eingeräumt

haben, wofür das Saarland entsprechend seinem Anteil Zins- und Tilgungsleistungen erbringen muß. (C)

Ich nenne weiterhin die Kokscohlenbeihilfe, die Beihilfe für die Zechenstillegungen, Zuschüsse zur Haldenfinanzierung, Abfindungs- und Anpassungsgelder an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus sowie Zuschüsse für neue Steinkohlenkraftwerke bzw. für Steinkohleverstromung. All diese **Hilfsmaßnahmen** können auf die Dauer nicht von uns allein getragen werden. Wir erkennen der Bundesregierung gegenüber an, daß diese Hilfsmaßnahmen der veränderten Energielage angepaßt werden sollen und daß die Anpassung auch eingeleitet wurde. In Zukunft werden sie sich aber, wenn die Energieversorgung gesichert bleiben soll, noch weiter wandeln müssen. Die ersten Ansätze dafür sind erkennbar. Darum glaube ich, daß die haushaltsrechtliche, haushaltspolitische und finanzpolitische Absicherung der Energieversorgung ein zentrales Thema nicht nur bei den Haushaltsberatungen der bergbautreibenden Länder, sondern auch bei den Beratungen des Bundeshaushalts darstellt, nämlich im Hinblick auf die Belastung dieser Länder im Verhältnis zu der des Bundes.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

(Gaddum: Verzichte!)

— Verzichtet. Wird sonst noch das Wort gewünscht?
— Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 400/1/74 und ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 400/2/74. (D)

Wir kommen zur Abstimmung. Ich stelle fest, daß eine Ausschußempfehlung, den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht vorliegt. Ebenfalls liegt bis jetzt kein Landesantrag in dieser Richtung vor. Demgemäß frage ich: Wird jetzt noch ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Haushaltsgesetz 1974 einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wir haben jetzt noch darüber zu befinden, ob wir darüber hinaus Entschlüsse fassen.

Zur Abstimmung rufe ich aus der Ausschußempfehlungsdrucksache 400/1/74 die Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

(Hellmann: Bei Enthaltung Niedersachsens!)

— Ich hatte nicht gesagt, daß wir einstimmig so beschlossen haben.

(Hellmann: Aber wir möchten ausdrücklich festgestellt wissen, daß sich Niedersachsen der Stimme enthält!)

— Niedersachsen enthält sich der Stimme, — Berlin ebenfalls.

Wir stimmen jetzt ab über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 400/2/74. Wer diesem Antrag folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit sind die beiden **Entschlüsse angenommen**.

(A) Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Krankenversicherung der Studierenden** (KVSt) (Drucksache 196/74).

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz

Das Wort zur Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Herr Staatsminister Dr. Geissler.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich mit dem von der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz dem Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden befaßt und unterbreitet den Antrag, diesen Gesetzentwurf mit den von ihm beschlossenen Änderungen beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG einzubringen.

Der federführende Ausschuß hat gegenüber dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz bestimmte **Änderungen** beschlossen. Einmal wurde in einer Entschließung niedergelegt, daß Sonderregelungen für Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht nicht vorgesehen werden sollten. Zweitens wurde dem Vorschlag betreffend eine gespaltene Versicherungspflicht nicht gefolgt. Drittens wurde eine modifizierte Lösung für die Finanzierung beschlossen.

(B) Die mitberatenden Ausschüsse, vor allem der Ausschuß für Kulturfragen, haben dem Gesetzentwurf insgesamt die Zustimmung erteilt. Der Finanzausschuß hat keine finanziellen Bedenken erhoben.

Eine eingehendere Berichterstattung gebe ich zu Protokoll *).

Lassen Sie mich nun im Anschluß an die Berichterstattung noch einige zusätzliche Bemerkungen machen. Ich halte es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat als erstes legislatives Organ diese wichtige sozialpolitische Frage behandelt. Es ist erfreulich, festzustellen, daß während der Ausschußberatungen in den grundsätzlichen Fragen über die Ländergrenzen hinweg weitgehend Übereinstimmung erzielt worden ist. Einstimmig hat man sich vor allem für die **Versicherungspflicht der Studierenden** an Hochschulen und Fachhochschulen ausgesprochen. Ich glaube, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine ausgewogene und tragfähige Lösung des Problems bringt. Er enthält auch eine allen Beteiligten weitgehend gerecht werdende Konzeption mit einer **tragbaren finanziellen Belastung** der Allgemeinheit, der Versicherungen und der Versicherten selber.

Der Bundesrat hat durch die zügige Beratung — für die das Land Rheinland-Pfalz dankbar ist — deutlich gemacht, daß ihm sehr an der Neuregelung der Krankenversicherung für die rund 700 000 Studierenden gelegen ist. Bundestag und vor allem Bun-

desregierung sind aufgerufen, den Ihnen nun vorliegenden Gesetzentwurf, wenn er verabschiedet werden sollte, ebenso einmütig und zügig zu beraten, wie das der Bundesrat getan hat, damit zum 1. Januar 1975 für alle Studierenden in der Bundesrepublik die Möglichkeit einer ausreichenden Krankenversicherung besteht. (C)

Präsident Dr. Filbinger: Danke sehr! — Herr Ministerpräsident Stoltenberg gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Das Wort hat Herr Staatssekretär Eicher vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. — Er verzichtet. Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Änderungsempfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 196/1/74 und ein Antrag des Landes Hamburg in Drucksache 196/2/74 vor.

Die Abstimmung über Ziff. 1 der Drucksache 196/1/74 wird zunächst zurückgestellt.

Zur Frage der **Abgrenzung des Personenkreises** liegen zwei einander ausschließende Ausschussempfehlungen in Ziff. 2 und 3 der Drucksache 196/1/74 vor sowie ein Antrag Hamburgs in Drucksache 196/2/74. Der Antrag Hamburgs ist der weitergehende; bei seiner Annahme entfallen die Ziffern 1 bis 3, 6, 12 und 17 in Drucksache 196/1/74. Wer will dem Hamburger Antrag zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen die soeben genannten Empfehlungen der Ausschüsse.

Ich rufe jetzt Ziff. 11 auf. — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziff. 12 ist bereits erledigt.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziffern 14, 15 und 18 rufe ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17 und 18 sind bereits erledigt.

Ziff. 19! — Minderheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Wir müssen dann noch über die Ziffern 4, 5, 7, 8, 9 und 10 abstimmen. Wer stimmt diesen Ziffern zu? —

(Zurufe: Getrennt!)

Es ist so beschlossen.

Wir haben jetzt noch über die Frage der Einbringung des Gesetzentwurfs zu beschließen. Wer wünscht, daß der Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen beim Deutschen

*) Anlage 1

*) Anlage 2

- (A) Bundestag eingebracht wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf über die Krankenversicherung der Studierenden nach Maßgabe der angenommenen Änderungen und Entschlüssen beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Das Büro des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wird ermächtigt, den Gesetzentwurf mit der Begründung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und dabei die notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Strafprozeßordnung** und des **Gerichtsverfassungsgesetzes** — Gesetz zum **Schutz der Rechtspflege gegen extremistische Ausschreitungen** (Drucksache 358/74).

Antrag des Freistaates Bayern

Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Held (Bayern), das Wort.

- Dr. Held** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! **Störungen öffentlicher Gerichtsverhandlungen** haben in den letzten Jahren ein Ausmaß angenommen, daß daraus eine ernste Gefahr für die Unabhängigkeit der Rechtspflege und das Ansehen des Rechts im demokratischen Staat erwachsen ist. Zwar betreffen die Störungen prozentual bisher nur einen kleinen Teil aller Sitzungen. Wie umfassende Tatsachenerhebungen der jüngsten Zeit ausweisen, haben die Störaktionen zahlenmäßig und mehr noch an Intensität und Bedeutung für die jeweiligen Verfahren ganz erheblich zugenommen.

Nachdem die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes eine Generation lang unangefochten bestanden hat, ist es nunmehr möglich geworden, daß in unseren Gerichtssälen Richter und Staatsanwälte beschimpft und Zeugen verächtlich gemacht werden, nur weil sie an Verfahren mitwirken, deren Durchführung das Gesetz vorschreibt und die, wohlgeachtet, durch und durch rechtsstaatlich geordnet sind. Nicht immer sind diese Verhaltensweisen politisch motiviert. Vorwiegend sind es jedoch **politisch radikalisierte Störgruppen**, die durch Zwischenrufe, durch Beifalls- und Mißfallenskundgebungen, durch Sprechchöre, aber auch durch Beleidigungen und Drohungen, Drohungen auch gegenüber Zeugen, in der Hauptverhandlung eine Atmosphäre schaffen wollen, die einen geordneten Ablauf des Verfahrens und eine gerechte Entscheidung unmöglich machen soll. Aus den Berichten, die uns aus einer Reihe von Ländern vorliegen, ergibt sich, daß sich in deutschen Gerichtssälen in den letzten Jahren teilweise unbeschreibliche Szenen abgespielt haben. Sie reichen von ekelregenden Schaustellungen über wüsten Radau bis zum körperlichen Widerstand und tätlichen Angriffen.

Auf diese Weise will man die Rechtspflege „verunsichern“ und lächerlich machen, die Richter einschüchtern und den demokratischen Rechtsstaat einer seiner wichtigsten Stützen, nämlich einer unabhängigen Rechtspflege, berauben. Um die Durchführung mancher Strafverfahren überhaupt zu ermöglichen, sind Sicherheitsvorkehrungen von früher unbekanntem Ausmaß erforderlich. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß sich sogar einzelne Strafverteidiger finden, die sich bis zur radikalen Ablehnung der geltenden Rechtsordnung hin mit den von ihnen verteidigten Angeklagten solidarisieren.

Es hat in der Vergangenheit nicht an Stimmen gefehlt, die vor der jetzt eingetretenen Entwicklung gewarnt und Maßnahmen gefordert haben, um ihr zu begegnen. Die Fraktion der CDU/CSU hat im Deutschen Bundestag in der 5. und in der 6. Legislaturperiode entsprechende Entwürfe eingebracht, die unerledigt blieben. Anlässlich der massiven Störung eines wenige Monate zurückliegenden Strafprozesses in München haben auch zahlreiche Presseorgane verschiedenartigster Richtung Maßnahmen befürwortet, mit denen extremistischen Ausschreitungen im Gerichtssaal begegnet werden kann. Auch die **Standesvertretungen der Richterschaft** haben sich mit der entstandenen Lage befaßt. Der Deutsche Richterbund hat die entsprechende Initiative der CDU/CSU-Fraktion in der vergangenen Legislaturperiode im Grunde begrüßt. Neuerdings hat er die Gesetzgebungsarbeiten dadurch gefördert, daß er eine Umfrage bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in die Wege geleitet hat. Der Bayerische Richterverein hat kürzlich neben anderen Maßnahmen eine erhebliche Verschärfung der Ordnungsstrafgewalt der Gerichte gefordert.

Wie sich erwiesen hat, gibt das geltende, aus dem Jahr 1879 stammende Recht den Gerichten keine ausreichende Möglichkeit, sich gegenüber groben Störungen gebührend zur Wehr zu setzen. Es begrenzt die Höhe der zulässigen Ordnungsstrafen auf 1 000,— DM und drei Tage Haft und knüpft jegliche Ordnungsmaßnahme an ein recht umständliches Beratungsverfahren; dadurch ist es den Störern möglich, zunächst eine Unterbrechung der Hauptverhandlung herbeizuführen, bevor es zu irgendwelchen Schritten gegen sie kommen kann. Maßnahmen zur Abhilfe sind dringend erforderlich.

Die **Bayerische Staatsregierung** hat deshalb am 29. April 1974 beschlossen, den Ihnen vorliegenden **Initiativantrag für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes — Gesetz zum Schutze der Rechtspflege gegen extremistische Ausschreitungen** — im Bundesrat einzubringen. Der Entwurf sieht Gesetzesänderungen vor, die es den Gerichten ermöglichen sollen, Störungen der Verhandlungen und Ausschreitungen wirksamer und angemessener entgegenzutreten. Gegenüber Personen, die an der Hauptverhandlung nicht beteiligt sind, soll die Wahrnehmung der Ordnungsbefugnisse grundsätzlich dem Vorsitzenden des Gerichts übertragen werden, damit bei Störungen eine rasche Reaktion möglich ist. Für den

- (A) Fall, daß wegen massiver Störungen der Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muß, wird die Möglichkeit vorgesehen, den entsprechenden Beschluß nicht öffentlich zu verkünden, wenn weitere Sicherheitsstörungen zu gewärtigen sind.

Nach dem Entwurf soll auch der **Ordnungsstrafrahmen für Ungebühr** fühlbar erweitert werden, nach unserer Auffassung bis zu einer Höhe von 3 000 DM und von drei Wochen Ordnungshaft.

Schließlich erscheint es uns erforderlich, dem **Mißbrauch des prozessualen Erklärungsrechts** zu verfahrensfremden Zwecken entgegenzutreten. Es wird eine Regelung vorgeschlagen, die zwar einerseits eine umfassende freie Verteidigung des Angeklagten gewährleistet, die aber andererseits klarer als die jetzige Gesetzesfassung zum Ausdruck bringt, daß die Hauptverhandlung nicht zur Verfahrensabschottung benützt oder zu einem Happening politischer Propaganda umfunktioniert werden darf.

Die von der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben inzwischen die grundsätzliche Billigung und Unterstützung der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder in Karlsruhe am 6. und 7. Mai dieses Jahres gefunden. Ich bin dafür sehr dankbar.

- (B) Über einzelne Regelungen, Modifizierungen und Ergänzungen zu reden, wird in den Ausschußberatungen Gelegenheit sein; wir sind hier durchaus aufgeschlossen. Wir hoffen, daß es im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gelingt, eine gemeinsam verantwortete Regelung zu schaffen. Wir erbitten hierfür auch die Mitwirkung der Bundesregierung und erinnern an die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers vom 17. Mai dieses Jahres, in der er auch der Justiz bei der rechtsstaatlichen Erfüllung ihrer Aufgaben die feste Unterstützung der Bundesregierung zugesagt hat.

Eine Neuregelung ist für ein sachliches Verhandlungsklima im Gerichtssaal im Interesse aller Beteiligten, nicht zuletzt der Angeklagten selbst, ebenso notwendig wie zum Schutze der Unabhängigkeit der Gerichte und der gesamten rechtsstaatlichen Ordnung.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Für Herrn Bundesminister Vogel gibt Frau Parl. Staatssekretär Schlei eine Erklärung zu Protokoll *). Danke sehr!

Wir kommen zur Abstimmung. Den Gesetzentwurf werde ich gemäß § 36 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung dem **Rechtsausschuß** federführend zuweisen. Kein Widerspruch? — Danke sehr.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Gewerbeordnung** und des **Energiewirtschaftsgesetzes** (Drucksache 380/74).

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz

*) Anlage 3

Ich unterstelle Ihr Einverständnis, daß der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz dem **Wirtschaftsausschuß** — federführend — und dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** zur Mitberatung zugewiesen wird. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 5/74 *)** zusammengefaßten Punkte auf:

8, 10, 18, 21 bis 29, 31, 34, 36, 39 bis 41.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Güterkraftverkehrsgesetzes** (GüKG) (Drucksache 312/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor in Drucksache 312/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 312/2/74 ein Antrag Baden-Württembergs.

Zunächst die Drucksache 312/1/74.

Ziff. 1 (Eingangsworte)! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! Buchstaben a und b schließen sich aus.

Zunächst Buchstabe a! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt zur Drucksache 312/2/74, Antrag Baden-Württemberg! — Mehrheit. (D)

Zurück zur Drucksache 312/1/74.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 Buchstabe a — ohne Begründung —! — Mehrheit.

Buchstabe b — ohne Begründung —! — Ebenfalls Mehrheit.

Bei den Empfehlungen unter a und b schließen sich die Begründungen der Ausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Verkehr und Post aus.

Zunächst Abstimmung über die Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Begründung des Ausschusses für Verkehr und Post! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik **Polen** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom

*) Anlage 4

(A) Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 313/74).

Herr Minister Adorno gibt eine Erklärung zu Protokoll *), und zwar zu den Punkten 11 und 12 der Tagesordnung. Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Porzner gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll **).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 313/1/74 vor.

Wir stimmen zunächst über diesen Landesantrag ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 314/74).

Wird das Wort gewünscht? — Die zu Punkt 11 abgegebenen Erklärungen gelten auch für Punkt 12.

(B) Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 314/1/74 vor.

Wir stimmen zunächst über diesen Landesantrag ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Behinderung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs** (Drucksache 298/74).

Die Empfehlung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften liegt Ihnen in der Drucksache 298/2/74 vor. Wer ist für die Annahme dieser Entschließung? — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** des Rates über die **Satzung einer Europäischen Aktiengesellschaft** (Drucksache 483/70, Drucksache 369/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der (C) Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 369/74 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst Ziff. I 1 und 2! — Die Mehrheit.

Ziff. II 1 a — aa! — Mehrheit.

Ziff. II 1 a — bb! — Die Mehrheit. Damit entfällt cc.

Ziff. II 1 b — aa, bb, c und 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. II 3! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. II 4.

Ziff. II 5! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. II 6.

Ziff. II 7 bis 9! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. II 10! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. II 11.

Ziff. II 12 und 13! — Die Mehrheit.

Ziff. II 14, Widerspruch der Ausschüsse für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und für Arbeit und Sozialpolitik. — Das ist die Minderheit.

Nun stimme ich ab über die Ziffer 15 a bis h. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. II 16! — Die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 17.

Ziff. II 18! — Ich bitte um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit.

Ziff. II 19, 20 a bis f und 21 a! — Die Mehrheit. (D)

Ziff. II 21 b (aa) bis (ee)! — Die Mehrheit.

Es entfällt c).

Ziff. II 22! — Die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Damit ist die **Stellungnahme** in der soeben festgestellten Fassung **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf einer **Entschließung** des Rates zu einem **Aktionsprogramm** der Gemeinschaften für den **Umweltschutz**

Vorschlag eines **Ratsbeschlusses** zur Einführung eines **Informationsverfahrens** auf dem Gebiet des **Umweltschutzes** (Drucksache 365/73, Drucksache 379/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 379/74 vor. Wir stimmen ab.

Ziff. I 1! — Die Mehrheit.

Ziff. I 2 a, b und c! — Die Mehrheit.

Ziffern 3 bis 5 und III! — Die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

*) Anlage 5

**) Anlage 6

(A) Punkt 16 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Anwendung des in Artikel 119 EWGV niedergelegten Grundsatzes des **gleichen Entgelts für Männer und Frauen** (Drucksache 778/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 778/1/73 vor.

Abstimmung über Ziff. I. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Gründung einer europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen** (Drucksache 40/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 40/1/74 vor.

Wir stimmen ab über Ziff. I 1. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2.

(B) Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Geänderter Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **Massenentlassungen** (Drucksache 126/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 126/1/74 vor.

Einleitung! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1! — Die Mehrheit. Ziff. 2 entfällt somit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 5.

Ziff. 6! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 7! — Die Mehrheit.

Ziff. 8 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 8 b! — Die Mehrheit.

Ziffern 9 bis 11! — Die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über die **Begrenzung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Brennstoffe** (Drucksache 201/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 201/1/74 vor.

Abstimmung über Ziff. I 1! — Die Mehrheit.

Ziff. I 2! — Auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Durchführung** des § 24 Abs. 2 Satz 1 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 308/74).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit liegen mit Drucksache 308/1/74, Anträge des Landes Rheinland-Pfalz mit Drucksache 308/2/74 vor.

Zunächst zur Drucksache 308/1/74.

Ziff. 1! — Die Mehrheit.

Nun zu den Anträgen von Rheinland-Pfalz in Drucksache 308/2/74, und zwar zunächst Buchstabe a! — Die Mehrheit.

Buchstaben b und c gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! — Ebenfalls die Mehrheit.

Jetzt zurück zur Drucksache 308/1/74.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur **Durchführung des Sprengstoffgesetzes** (Drucksache 278/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 278/1/74 vor.

Abschnitt I Ziff. 1, und zwar mit dem zweiten Absatz der Begründung allein! — Die Mehrheit. Damit erledigen sich die übrigen Absätze der Begründung.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(C)

(D)

(A) Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 66/50 über die **Gebühren für Architekten** (Drucksache 191/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 191/1/74 vor.

Abschnitt I Ziffern 1 und 2 schließen sich aus.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 1. — Die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesversorgungsgesetz** (Drucksache 182/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 182/1/74 vor. Wir stimmen ab über Ziffern 1 bis 5.

(Zuruf: Getrennt!)

— Getrennte Abstimmung. — Ziff. 1! — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Ziff. 5! — Die Mehrheit.

(B) Ziffern 6 bis 12. —

(Zuruf: Getrennt!)

Ziff. 6! — Die Mehrheit.

Ziff. 7! — Die Mehrheit.

Ziff. 8! — Die Mehrheit.

Ziff. 9! — Die Mehrheit.

Ziff. 10! — Die Mehrheit.

Ziff. 11! — Die Mehrheit.

Ziff. 12! — Die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit den angenommenen Änderungen** **zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Wahl des **Vorsitzenden des Rechtsausschusses** (Drucksache 381/74).

Der bisherige Vorsitzende des Rechtsausschusses ist mit Ablauf des 30. Mai 1974 aus dem Ausschuß ausgeschieden. Für die Neuwahl des Vorsitzenden liegt Ihnen in Drucksache 381/74 der Vorschlag vor, Herrn Senator Prof. Dr. Ulrich Klug (Hamburg) zu wählen. Der Rechtsausschuß hat sich für diesen Vorschlag ausgesprochen.

Ich bitte um Ihr Handzeichen. Wer stimmt zu? — Herr Professor Dr. Klug ist damit einstimmig gewählt.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Wahl eines **Mitglieds des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Welle“** (Drucksache 295/74).

Es liegt der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vor, als Nachfolger für den verstorbenen Bürgermeister a. D. Dr. Wilhelm Drexelius Herrn Senator a. D. Dr. Ernst Heinsen (Hamburg) in den Rundfunkrat der Deutschen Welle zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Übernahme des Diplom-Mathematikers Dr. Fred Hermsdorf in das Beamtenverhältnis auf Probe als Regierungsrat zur Anstellung. (D)

Die Personalien sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung ist damit abgewickelt.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 21. Juni, vormittags 9.30 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.22 Uhr)

(A)

(C)

Berichtigung**405. Sitzung**

Auf Seite V lautet bei Punkt 71 der Beschluß:
„Billigung des Vorschlags in Drucksache 243/1/74.“

Auf Seite 186 D, 10. Zeile, heißt es anstelle von
„Finanzausschuß“: „Wirtschaftsausschuß“.

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht
über die 405. Sitzung nicht eingelegt worden; damit
gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung
als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

Bericht von Minister Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz)

zu Punkt 4 der Tagesordnung

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden unterbreitet mit dem Antrag, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, einen möglichst umfassenden Krankenversicherungsschutz für alle Studierenden und ihre Familienangehörigen zu schaffen bei leistungsgerechten, jedoch im Hinblick auf die besondere soziale Lage der in Ausbildung befindlichen Personen nach Möglichkeit tragbaren Versicherungsbeiträgen. Daneben soll durch weitgefaßte Befreiungsregelungen dem Studierenden letztlich ein echtes Wahlrecht zwischen den Versicherungsarten gegeben werden.

Der Entwurf wurde in dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dem Ausschuß für Kulturfragen und in dem Finanzausschuß eingehend beraten.

Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich folgende wesentliche Änderungsvorschläge vortragen:

(B) 1. Die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes sieht für Studierende bei anderweitigem ausreichendem Versicherungsschutz Befreiungsmöglichkeit auf Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht vor. Die Befreiung soll ausgeschlossen sein, wenn bereits Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen wurden. Der Ausschuß ist dieser Regelung nicht gefolgt. Die Länder haben sich für eine den bestehenden Befreiungsregelungen nach der Reichsversicherungsordnung entsprechende Ausgestaltung auch für die Studierenden ausgesprochen und damit eine Sonderregelung nicht für notwendig gehalten.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist ferner dem Vorschlag einer „gespaltenen Pflichtversicherung“ für familienhilfeberechtigte Studierende nicht gefolgt. Um zu vermeiden, daß dieser zahlenmäßig nicht unbedeutende Personenkreis bei Wechsel von Familienhilfeberechtigung zur Pflichtversicherung nach diesem Gesetz bei im wesentlichen gleichen Leistungen beitragspflichtig und damit finanziell belastet würde, sieht der Entwurf für alleinstehende Familienhilfeberechtigte eine Befreiungsmöglichkeit vor. Die Mehrheit des Ausschusses hielt jedoch diesen Vorrang der Familienhilfe vor der Pflichtversicherung für mit dem System der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vereinbar. Nach ihrer Auffassung kam es entscheidend darauf an, durch eine eigene Versicherung den Studierenden einen eigenen, selbst durchsetzbaren Anspruch zu sichern. Auch wurde befürchtet, daß die Krankenversicherungsträger bei der vorgesehenen Regelung die Altersgrenze für Familienhilfeleistungen — was gesetzlich zulässig wäre! — erheblich reduzieren würden.

3. Hinsichtlich der Frage der Finanzierung der Krankenversicherung der Studierenden hat sich der Ausschuß mit — allerdings knapper — Mehrheit für folgende abweichende Regelung entschieden. (C)

Grundsätzlich sollen alle Studierenden den Beitrag allein tragen. Der Beitragssatz beträgt 3 vom Hundert des jeweiligen Höchstförderungsbetrages nach dem Bundesausbildungs-Förderungsgesetz. Zusätzlich ist ein Bundeszuschuß von zunächst im Monat 10 DM je Versicherten vorgesehen. Der ungedeckte Teil der Aufwendungen von etwa 15 bis 18 DM (je nach Höhe des BAFöG-Satzes) soll von der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden. Dabei soll im Rahmen der Zuschußgewährung ein gewisser Belastungsausgleich angestrebt werden. Gegen die Fassung des Entwurfs wurde vor allem eingewandt, daß dabei die Festsetzung des jeweiligen Beitragssatzes innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen der einzelnen Kasse überlassen bleibe, was u. a. zu ungleichen Belastungen im Einzelfall und zu höherem Verwaltungsaufwand führen könne. Auch fehle die Möglichkeit des Belastungsausgleiches. Für die in dem Entwurf vorgesehene Lösung waren demgegenüber beispielsweise Belange der Selbstverwaltung, Dynamisierung der Bundeszuschüsse sowie die Gewährleistung möglichst kostendeckender Beiträge von Bedeutung.

Der federführende Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat einstimmig, den Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden (KVSt) — Drucksache 196/74 — mit der Maßgabe der in der Drucksache 196/1/74 ausgesprochenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich darf noch bemerken, daß der Ausschuß für Kulturfragen diesem Beschluß ebenfalls einstimmig beigetreten ist und der Finanzausschuß keine Bedenken aus finanzpolitischer Sicht erhoben hat. (D)

Anlage 2

Erklärung von Ministerpräsident Dr. Stoltenberg
(Schleswig-Holstein)

zu Punkt 4 der Tagesordnung

Für die Landesregierung Schleswig-Holstein gebe ich zum Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden nachstehende Erklärung zu Protokoll.

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, Änderungsanträge zur Frage der Beitragsgestaltung sowie der Weiterversicherungsmöglichkeiten nach Beendigung des Studiums einzubringen. In beiden Punkten bestehen nach wie vor erhebliche Vorbehalte. Der Beitragssatz muß kostendeckend sein, da sonst ein Teil der Aufwendungen für die Studierenden von der übrigen Versicherungsgemeinschaft finanziert werden müßte. Dies wäre versicherungsrechtlich

- (A) nicht unbedenklich und würde zum anderen die Wettbewerbsgleichheit zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung beeinträchtigen. Die Berechtigung zur Weiterversicherung erscheint entbehrlich, da der nach Ende des Studiums vom geltenden Recht bereits vorgesehene gesetzliche Krankenversicherungsschutz als ausreichend anzusehen ist.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung behält sich daher vor, ihre Bedenken bei nächster Gelegenheit bei den Beratungen des Bundesrates zur Geltung zu bringen.

Anlage 3

Erklärung von Bundesminister Dr. Vogel

zu Punkt 6 der Tagesordnung

Ausschreitungen in Gerichtsverhandlungen, die eine Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs erschweren oder gar vereiteln, können in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden. Derartig schweren Störungen ist mit wirksamen Mitteln zu begegnen.

Die Frage, ob Befugnisse und Zwangsmittel des geltenden Ordnungsrechts daher ausreichen, ist schon wiederholt aufgeworfen worden. Gesetzentwürfe in der Vergangenheit, die eine Verschärfung vorschlugen, fanden nicht die Zustimmung der gesetzgebenden Gremien.

(B)

In jüngster Zeit haben einige spektakuläre Prozesse erneut Zweifel aufkommen lassen, ob das geltende Recht den Richtern und Staatsanwälten ausreichende Handhaben bietet, **planmäßiger Ausschreitungen zur Störung von Hauptverhandlungen** Herr zu werden. Das Bundesministerium der Justiz hat schon im vergangenen Jahr diesen Fragen seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es hat eine Rechtstatsachenforschung und eine Praxisbefragung in Gang gebracht, um eine sichere Grundlage für das weitere Vorgehen zu gewinnen. Es hat dabei auch Verbindung mit dem Deutschen Richterbund aufgenommen, um möglichst praxisnahe Feststellungen zu treffen und praktikable Verbesserungsvorschläge zu erhalten. In diese Untersuchung und Überlegungen sind auch die Länder eingeschaltet. Die rechtstatsächliche Untersuchung ist jetzt abgeschlossen.

Die erste Sichtung hat ergeben, daß in weiten Kreisen der Richter und Staatsanwälte ein Bedürfnis für eine Verschärfung des Ordnungsrechts nicht bejaht wird; die Schwierigkeiten werden vielmehr in der praktischen Handhabung der Vorschriften gesehen. Soweit in den Äußerungen gesetzgeberische Maßnahmen verlangt werden, handelt es sich um eine Reihe von Änderungen, die erst in ihrem Zusammenwirken die erhoffte Verbesserung bringen sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt einige dieser Vorschläge. Im Laufe des weite-

ren Gesetzgebungsverfahrens wird es deshalb sorgfältiger Prüfung bedürfen, inwieweit die Vorschläge wirklich geeignet sind, das Ziel, in dem wir alle übereinstimmen, zu erreichen.

Die Bundesregierung wird zu der weiteren parlamentarischen Behandlung des Entwurfs ihren Beitrag leisten.

Anlage 4

Umdruck 5/74

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 406. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 31. Mai 1974, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergebene **Stellungnahme abzugeben**:

8. Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Auswanderer (**Auswandererschutzgesetz**) (Drucksache 311/74, Drucksache 311/1/74)
10. Entwurf eines Gesetzes über die **statistische Erfassung** der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten **festen Brennstoffe** (Drucksache 281/74, Drucksache 281/1/74)

II.

(D)

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Richtlinie** (EWG) des Rates betreffend **Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung** in den Mitgliedstaaten (Drucksache 119/74, Drucksache 119/1/74)
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1971 zur **Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch** (Drucksache 224/74, Drucksache 224/1/74)
22. Bericht über **Ausgleichsabgaben auf Verbrauchsgüter und die Förderung umweltfreundlicher Produktionsprozesse** (Drucksache 280/74, Drucksache 280/1/74)
25. Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der **Internationalen Gesundheits-**

- (A) **vorschriften** vom 25. Juli 1969 (Drucksache 321/74, Drucksache 321/1/74)
26. Verordnung über das **Europäische Arzneibuch Band I** (Drucksache 317/74, Drucksache 317/1/74)
29. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nach § 38 a des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 315/74, Drucksache 315/1/74)
31. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 309/74, Drucksache 309/1/74)
34. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **Hufbeschlag (Hufbeschlagverordnung)** (Drucksache 322/74, Drucksache 322/1/74)
36. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Emissionswerte für Krane — 2. BImSchVwV) (Drucksache 307/74, Drucksache 307/1/74)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

- (B) 23. Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen über die **Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretungen der Volksrepublik Bulgarien, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik** (Drucksache 324/74)
24. Verordnung zur Neufassung der Verordnung über **Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel** (Drucksache 323/74)
27. Erste Verordnung zur Änderung des **Deutschen Arzneibuches 7. Ausgabe (DAB 7)** (Drucksache 318/74)
28. Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 316/74)

IV.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

39. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe** (Drucksache 219/74)

V.

Den Veräußerungen gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung nach Maßgabe der Vorlagen zuzustimmen:

40. Veräußerung eines **bundeseigenen Grundstücks** in Berlin-Lichterfelde an die Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH (Drucksache 283/74)
41. Veräußerung einer Teilfläche des **bundeseigenen Geländes** in Lüneburg (ehemaliger Flugplatz) an die Stadt Lüneburg (Drucksache 320/74)

Anlage 5

Erklärung von Minister Adorno
(Baden-Württemberg)

zu den Punkten 11 und 12 der Tagesordnung

Die Gesetzentwürfe haben die Förderung und die Intensivierung der **gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen** zwischen der **Bundesrepublik Deutschland, Polen und Rumänien** durch den **Abbau steuerlicher Hindernisse** zum Ziel. Sie lehnen sich in ihrer Systematik sehr stark an das von der OECD empfohlene Musterabkommen und damit an das Schema der meisten anderen von der Bundesrepublik bereits abgeschlossenen Abkommen an, sie weichen jedoch dort ab, wo dies aufgrund der Verschiedenartigkeit der Wirtschaftssysteme notwendig erschien. Die Initiativen zu den Verhandlungen wurden ausgelöst durch die steigende Betätigung polnischer und rumänischer Unternehmen bei Bauausführungen und Montagen in der Bundesrepublik und die damit verbundene deutsche Besteuerung. (D)

Die gegenüber dem Musterabkommen der OECD abweichende Regelung in dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen und Rumänien, daß nämlich eine Bauausführung dann nicht als Betriebsstätte gilt, wenn ihre Dauer 18 Monate nicht überschreitet, führt zu **Wettbewerbsverzerrungen**, da einerseits die Unternehmen, andererseits auch die Arbeitnehmer über diesen Zeitraum von Einkommensteuern befreit sind. Den staatlichen polnischen und rumänischen Baufirmen dürfte es daher leicht möglich sein, in Einklang mit dem Fiskus hier in Deutschland zu wesentlich günstigeren Preisen zu kalkulieren. Es sollte mit allem Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß die fiskalischen Belastungen aller konkurrierenden Unternehmen gleich sind. Insofern sollte die Besteuerung wenigstens gemäß den meisten anderen von der Bundesrepublik bereits abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vorgenommen werden. Hiernach gilt eine Bauausführung dann nicht als Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate nicht überschreitet.

Auf diese nicht zu vertretende **unterschiedliche Präferenz** muß der Bundesrat nach Ansicht des Landes Baden-Württemberg im ersten Durchgang hinweisen. Daß die Schwierigkeiten einer Abhilfe hier sehr groß sind, ist bekannt. Eine endgültige Stellungnahme des Bundesrates kann und muß jedoch aus den angeführten Gründen bis zum zweiten Durchgang vorbehalten bleiben.

(A) Anlage 6

Erklärung von Parl. Staatssekretär Porzner

zu den Punkten 11 und 12 der Tagesordnung

Die **Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen und Rumänien** sind die ersten Steuerverträge der Bundesrepublik mit Staatshandelsländern. Sie zeigen, daß es möglich ist, auch mit Staaten völlig anderer Gesellschaftsordnung auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens und damit der üblichen deutschen Vertragspraxis zu steuerlichen Vereinbarungen zu kommen. Die Wirtschaftsbeziehungen zu Polen und Rumänien stehen zwar erst am Anfang, gerade deshalb ist es aber wichtig, schon jetzt Steuerverträge nach unserer Konzeption mit ihnen geschlossen zu haben.

Die **Besteuerung von Bau- und Montagestellen** weicht insofern vom OECD-Musterabkommen ab, als für eine Übergangszeit von 5 Jahren der Staat, in dem sich die Bau- oder Montagestelle befindet,

nicht bereits bei 12monatiger, sondern erst bei 18monatiger Dauer der Bau- oder Montagestelle ein Besteuerungsrecht hat. Entsprechendes gilt für das Baustellenpersonal. Man darf indessen nicht übersehen, daß die Regelung **zweiseitig wirkt**; sie gilt auch für deutsche Unternehmen, die in Polen und Rumänien, insbesondere auf dem Sektor des Anlagenbaus, tätig werden.

Die Regelung verfolgt das Ziel, die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu intensivieren. Zu diesem Zweck sollen bei den in Frage kommenden Unternehmen insbesondere die Anfangsschwierigkeiten im anderen Staat gemildert werden. Es erscheint vertretbar, die Frist für eine Übergangszeit von 5 Jahren auf 18 Monate zu verlängern. Dabei darf nicht übersehen werden, daß durch die vereinbarte rückwirkende Anwendung der Abkommen ab 1972 bereits ein großer Teil der Übergangsfrist verstrichen ist und sich die eventuelle Konkurrenzsituation bei der Bauwirtschaft nur noch bis 1976 auswirkt.

Ich bitte Sie, den Anträgen des Landes Baden-Württemberg nicht zu folgen.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Bericht über die 406. Sitzung

Bonn, den 31. Mai 1974

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 203 A

1. Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) (Drucksache 390/74) 203 B
 - Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 203 B
 - Dr. h. c. Goppel (Bayern) 204 A, 211 D
 - Hemfler (Hessen) 205 A
 - Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 206 B
 - Dr. Vogel, Bundesminister der
Justiz 207 D
 - Kühn (Nordrhein-Westfalen) . . 209 C
 - Becker (Saarland) . . . 210 C, 214 A
 - Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . 212 A
 - Stobbe (Berlin) 213 B
 - Schulz (Hamburg) 213 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt. Vorsorglich Einlegung des Einspruchs mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 214 B

2. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (2. FStrÄndG) (Drucksache 391/74) 214 B
 - Becker (Saarland), Berichterstatter 214 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG 215 A

3. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1974 (Haushaltsgesetz 1974) (Drucksache 400/74) 215 A
 - Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 215 A
 - Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 216 C, 220 B
 - Dr. Apel, Bundesminister der
Finanzen 218 D
 - Koschnick (Bremen) 221 A
 - Prof. Dr. Schön (Saarland) . . . 221 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme von Entschließungen 222 D

4. Entwurf eines Gesetzes über die **Krankenversicherung der Studierenden (KVSt)** (Drucksache 196/74) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz 223 A
 Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 223 A, 230 A
 Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 230 D
 B e s c h l u ß : Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen und Entschlüssen 224 A
6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Strafprozeßordnung** und des **Gerechtsverfassungsgesetzes** — Gesetz zum Schutz der **Rechtspflege gegen extremistische Ausschreitungen** (Drucksache 358/74) Antrag des Freistaates Bayern 224 A
 Dr. Held (Bayern) 224 A
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz 231 A
 B e s c h l u ß : Zuweisung an den Rechtsausschuß 225 B
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Gewerbeordnung** und des **Energiewirtschaftsgesetzes** (Drucksache 380/74) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz 225 B
 B e s c h l u ß : Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß — federführend — und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik 225 C
8. Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Auswanderer (**Auswandererschutzgesetz**) (Drucksache 311/74) 225 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 231 C
10. Entwurf eines Gesetzes über die **statistische Erfassung** der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten **festen Brennstoffe** (Drucksache 281/74) 225 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 231 C
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Richtlinie** (EWG) des Rates betreffend **Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung** in den Mitgliedstaaten (Drucksache 119/74) 225 C
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 231 D
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1971 zur **Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch** (Drucksache 224/74) 225 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 231 D
22. Bericht über **Ausgleichsabgaben auf Verbrauchsgüter** und die Förderung **umweltfreundlicher Produktionsprozesse** (Drucksache 280/74) 225 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 231 D
23. Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen über die Gewährung von **Vorrechten** und Befreiungen an die **Handelsvertretungen der Volksrepublik Bulgarien, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik** und der **ungarischen Volksrepublik** (Drucksache 324/74) 225 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 232 A
24. Verordnung zur Neufassung der Verordnung über **Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel** (Drucksache 323/74) 225 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 232 A
25. Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der **Internationalen Gesundheitsvorschriften** vom 25. Juli 1969 (Drucksache 321/74) 225 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 231 D
26. Verordnung über das **Europäische Arzneibuch Band I** (Drucksache 317/74) 225 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 231 D
27. Erste Verordnung zur Änderung des **Deutschen Arzneibuches** 7. Ausgabe — (DAB 7) (Drucksache 318/74) 225 C

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 232 A
28. Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 316/74) 225 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 232 A
29. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nach § 38 a des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 315/74) 225 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 231 D
31. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung** des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 309/74) 225 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 231 D
34. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hufbeschlagnahme (**Hufbeschlagnahmeverordnung**) (Drucksache 322/74) 225 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 231 D
36. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Emissionswerte für Krane — 2. BImSchVwV) (Drucksache 307/74) 225 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 231 D
39. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe** (Drucksache 219/74) 225 C
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 219/1/74 232 B
40. **Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks** in Berlin-Lichterfelde an die Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH (Drucksache 283/74) 225 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung 232 B
41. **Veräußerung einer Teilfläche des bundeseigenen Geländes** in Lüneburg (ehemaliger Flugplatz) an die Stadt Lüneburg (Drucksache 320/74) 225 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung 232 B
9. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Güterkraftverkehrsgesetzes** (GüKG) (Drucksache 312/74) 225 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Änderung der Eingangsworte 225 D
11. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik **Polen** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 313/74) in Verbindung mit 225 D
12. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik **Rumänien** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 314/74) 226 A
- Adorno (Baden-Württemberg) 232 C
- Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 233 A
- Beschluß zu den Punkten 11 und 12: Billigung von Stellungnahmen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 226 A, B
13. Entschließung des Bundesrates zur **Behinderung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs** (Drucksache 298/74) 226 B
- Beschluß: Annahme der Entschließung in Drucksache 298/2/74 226 B
14. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung des Rates über die Satzung einer Europäischen Aktiengesellschaft** (Drucksache 483/70, Drucksache 369/74) 226 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 226 D
15. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Entwurf einer **Entschließung des Rates zu einem Aktionsprogramm der Gemeinschaften für den Umweltschutz** 226 D

- Vorschlag eines **Ratsbeschlusses** zur Einführung eines **Informationsverfahrens** auf dem Gebiet des **Umweltschutzes** (Drucksache 365/73, Drucksache 379/74) 226 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 226 D
16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Anwendung des in Artikel 119 EWGV niedergelegten Grundsatzes des **gleichen Entgelts für Männer und Frauen** (Drucksache 778/73) 227 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 227 A
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Gründung einer europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen** (Drucksache 40/74) 227 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 227 B
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Geänderter Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **Massenentlassungen** (Drucksache 126/74) 227 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 227 B
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über die **Begrenzung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Brennstoffe** (Drucksache 201/74) 227 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 227 C
30. Verordnung zur **Durchführung** des § 24 Abs. 2 Satz 1 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 308/74) 227 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 227 D
32. Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur **Durchführung des Sprengstoffgesetzes** (Drucksache 278/74) 227 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 227 D
33. Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 66/50 über die **Gebühren für Architekten** (Drucksache 191/74) 228 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 228 A
35. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesversorgungsgesetz** (Drucksache 182/74) 228 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 228 B
37. Wahl des **Vorsitzenden des Rechtsausschusses** (Drucksache 381/74) 228 C
- Beschluß: Senator Prof. Dr. Ulrich Klug (Hamburg) wird gewählt 228 C
38. Wahl eines **Mitglieds des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Welle“** (Drucksache 295/74) 228 C
- Beschluß: Senator a. D. Dr. Ernst Heinsen (Hamburg) wird gewählt 228 C
42. Personalien im Sekretariat des Bundesrates 228 C
- Beschluß: Der Übernahme des Dipl.-Mathematikers Dr. Fred Hermendorf in das Beamtenverhältnis auf Probe als Regierungsrat zur Anstellung wird zugestimmt 228 D
- Nächste Sitzung 228 D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern
— zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Held, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Schulz, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten
Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

Saarland:

Becker, Minister für besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund
Prof. Dr. Schön, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz
Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen
Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler
Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Dr. Hiehle, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung